

KOMPETENZORDNUNG

Ergänzende Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Gemeinde Rümlang

Version 2.0 / gültig ab: 01.09.2020

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

Inhalt

A	Grundsätzliches	1
B	Ziel.....	1
C	Rechte	2
D	Finanz- und Visumskompetenzen.....	2
E	Normfälle in Kompetenz der Verwaltung	2
E.1	Sozialarbeitende	2
E.2	Leitung Soziales	2
F	Nichtnormfälle in Kompetenz der Sozialhilfebehörde	3
F.1	Sozialhilfebehörde	3
G	Präsidialverfügung	3
H	Mitteilung der Entscheide	3
I	Revision der Unterstützungsfälle / periodische Überprüfung.....	4
J	Fallführung	4
K	Aktenführung	4
L	Fallabschluss.....	4

Themen

1.	AHV-Mindestbeiträge / NE-Beiträge	5
2.	AHV-Vorbezug	6
3.	Amtliche Dokumente	7
4.	Anwaltshonorar	8
5.	Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss	9
6.	Babyausstattung (Erstanschaffung).....	10
7.	Berufsberatung.....	11
8.	Besuchsrecht: Beiträge für Besuche von Kindern bei einem nicht obhutsberechtigten Elternteil	12
9.	Brillen und Kontaktlinsen	13
10.	Bussen.....	14
11.	Computer / Notebook	15
12.	Diät.....	16
13.	Drogen / Süchte / Stationärer Aufenthalt - Entzug, Therapie, Nachbetreuung	17
14.	Einkommensfreibetrag:	18
15.	Einrichtungskosten	20
16.	Entschädigung für die Haushaltsführung	21

17. Ermittlungen bei Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe	23
18. Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmassig honorierte Leistungen	24
19. Ersatz / Doppelzahlung von Sozialhilfe bei Zweckentfremdung oder Verlust.....	26
20. Ferien / Erholung	27
21. Ferien- und Klassenlager für SchülerInnen.....	28
22. Fitness-Abo.....	29
23. Freizeitaktivitäten von Minderjährigen.....	30
24. Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben aus der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)	31
25. Genossenschaftsanteile	32
26. Gerichtskosten	33
27. Grobfahrlässigkeit/Einstellung der finanziellen Hilfe/Ablehnung von finanzieller Hilfe ..	34
28. Grundbedarf.....	35
29. Grund- und Wohneigentum.....	38
30. Haustiere.....	39
31. Integrationsmassnahmen	40
32. Integrationszulage (IZU)	42
33. Junge Erwachsene	43
34. Kinderbetreuungskosten und Spielgruppe.....	44
35. Konkubinat.....	45
36. Krankenkasse, Gesundheitskosten wie Selbstbehalte / Franchise, nicht versicherte Leistungen und Zahlungsausstände.....	46
37. Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten bei Personen im Strafvollzug.....	47
38. Kuren	48
39. Kürzung / Einstellung von Unterstützungsleistungen.....	49
40. Lebensversicherungen der freien Vorsorge und Säule 3b.....	50
41. Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung.....	51
42. Mietzins, Garage, Parkplatz	52
43. Mietzinsausstände	55
44. Mietzinskaution (Depot)	56
45. Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt.....	57
46. Möbellagerung.....	58
47. Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt, Taschengeld	59
48. Nebenkosten von fremdplatzierten Minderjährigen.....	60
49. Notunterkunft / Pension / Obdachlose.....	61
50. Notunterstützung.....	62
51. Rückforderung von Sozialhilfeleistungen.....	63

52. Sachversicherungen.....	66
53. Schäden (Haftpflcht).....	67
54. Schulden	68
55. Selbstständigerwerbende	69
56. Situationsbedingte Leistungen.....	71
57. Spitalkosten / Spitalkostenbeiträge	74
58. Spitex-Dienste	75
59. Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche	76
60. Stellenbemühungen	77
61. Steuern	78
62. Strafanzeige nach Art. 148a StGB und Art. 146 StGB	79
63. Therapien (allgemein) / Behandlungen	80
64. Todesfallkosten	81
65. Übersetzungen.....	82
66. Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung.....	83
67. Unterhaltspflicht (elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung).....	84
68. Verhütungsmittel	85
69. Vertrauensärztliche Untersuchungen	86
70. Versicherungen	87
71. Zahnbehandlungskosten	88

A Grundsätzliches

Der Sozialberatung steht die Sozialhilfebehörde Rümlang als Kommission mit eigenständiger Verwaltungsbefugnis vor. Die Sozialhilfebehörde Rümlang delegiert mit dieser Kompetenzordnung die operative Durchführung und die damit verbundenen Aufgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe an die MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales (Sozialhilfe), mit Ausnahme der in dieser Kompetenzordnung aufgeführten abschliessenden Bestimmungen in Kompetenz der Sozialhilfebehörde.

Die vorliegende Kompetenzordnung regelt daher die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe und legt fest, wer im Einzelfall für den Entscheid zuständig ist. Bei der Bewilligung von einzelnen Leistungen geht sie von einer abgestuften Kompetenz aus, wobei die finanziellen Befugnisse in folgende Kompetenzstufen unterteilt werden:

- Sozialarbeitende
- Leitung Soziales
- Präsidentin Sozialhilfebehörde
- Sozialhilfebehörde

Grundlagen für die Bemessung der Sozialhilfe sind das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG), die Sozialhilfeverordnung (SHV) und die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). In Ergänzung dazu dient die Kompetenzordnung als weitere Grundlage für die Ausgestaltung der Sozialhilfe in der Gemeinde Rümlang.

Grundsätzlich gilt, dass Dienstleistungen und Anschaffungen, welche durch das Sozialamt (mit)finanziert werden, innerhalb der Schweizer Landesgrenzen getätigt werden müssen. Ausnahmen können durch die Sozialhilfebehörde bewilligt werden.

B Ziel

Die Kompetenzordnung zeigt die Sozialhilfepraxis in der Gemeinde Rümlang auf, indem sie die Norm- und Nichtnormfälle definiert und Klarheit über die finanziellen Befugnisse schafft.

Grundlage für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe in der Gemeinde Rümlang bildet ein gültiger Beschluss für Nichtnormfälle resp. ein Leistungsentscheid für Normfälle. Die Hilfe erfolgt gemäss § 30 Verordnung SHG planmässig und umfasst die zur Verbesserung der gegenwärtigen und Abwendung zukünftiger Notlagen erforderlichen Massnahmen.

Generell gilt: Wo Kompetenzen nicht ausgeschieden, Sachverhalte nicht geregelt oder unklar sind, sind diese mit der Leitung Soziales respektive mit der Präsidentin der Sozialhilfebehörde zu besprechen.

C Rechte

Von den zu unterstützenden Personen können aus dem Handbuch keine Rechte abgeleitet werden, da darin Grundsatzfragen geklärt, Normfälle definiert und Vorgehensweisen und Entscheidungskompetenzen geregelt werden. Dieses interne Handbuch ist für die Sozialabteilung Rümlang bestimmt.

D Finanz- und Visumskompetenzen

Die aktuellen Finanz- und Visumskompetenzen sind in einem separaten Papier definiert, behalten jeweils ihre Gültigkeit und sollen u.a. auch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gewährleisten.

E Normfälle in Kompetenz der Verwaltung

E.1 Sozialarbeitende

- Entscheid über Neuaufnahmen in allen Unterstützungsfällen und Gewährung von Leistungen zur materiellen Grundsicherung bis max. 2 Monate ohne gültigen Beschluss oder gültigen LE
- Gewährung von Sozialhilfeleistungen gemäss gültigem Beschluss für Nichtnormfälle oder gemäss Leistungsentscheid für Normfälle
- Einzelleistungen gemäss Kompetenzordnung

E.2 Leitung Soziales

- Gewährung von Soforthilfen (Notauszahlung) im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe
- Entscheid über Neuaufnahmen in Normfällen im 1. Jahr der Unterstützung
- Entscheid über Weiterführung in Normfällen ab dem 2. Jahr der Unterstützung
- Entscheid über Übernahme des erhöhten Mietzinses mit Auflage zur Wohnungssuche
- Entscheid über Einberechnung mutmasslich erzielbares Einkommen
- Erlass oder Reduktion von im Rahmen der Kompetenzordnung festgelegten Haushaltsführungsentschädigung, von Konkubinatsbeiträgen oder Verzicht auf Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen
- Leistungskürzungen bei Sanktionen bis maximal 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt im Rahmen der periodischen Überprüfung
- Rückerstattungen bei unrechtmässigem Leistungsbezug, Zweckentfremdung oder OR 62 ungerechtfertigte Bereicherung im Rahmen der periodischen Überprüfung
- Entscheid über Leistungseinstellung bei regulärer Ablösung von der Sozialhilfe
- Einzelleistungen gemäss Kompetenzordnung

F Nichtnormfälle in Kompetenz der Sozialhilfebehörde

F.1 Sozialhilfebehörde

- Beschluss über erstmalige Bewilligung, Ablehnung oder Weiterführung der Unterstützung von Selbständigerwerbenden
- Beschluss über die Finanzierung einer Betriebsanalyse bei selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Beschluss über erstmalige Bewilligung, Ablehnung oder Weiterführung der Unterstützung von Personen ab dem 25. Altersjahr in Ausbildung
- Beschluss über die Teilnahme von arbeitsfähigen Personen an arbeitsintegrativen Massnahmen ab CHF 2'000.00 monatlich
- Beschluss über Bewilligung, Ablehnung oder Weiterführung der Unterstützung von Personen in einer stationären Einrichtung
- Leistungskürzungen bei Sanktionen von mehr als 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt
- Rückerstattungen bei unrechtmässigem Leistungsbezug, Zweckentfremdung oder OR 62 ungerechtfertigte Bereicherung ausserhalb der periodischen Überprüfung
- Beschluss über Erstattung oder Verzicht auf Strafanzeige bei unrechtmässigem Bezug ab CHF 4'000.00
- Beschluss über Reduktion des Mietzinses infolge mangelnder Suchbemühungen
- Beschluss über Übernahme des erhöhten Mietzinses mit Verzicht auf Wohnungssuche
- Beschluss über Leistungseinstellung infolge fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit
- Einzelleistungen gemäss Kompetenzordnung

G Präsidialverfügung

Der/die Präsident/In der Sozialhilfebehörde kann in begründeten, unaufschiebbaren Einzelfällen im Rahmen der Ausgabenkompetenz der Sozialhilfebehörde Kostengutsprache erteilen. Präsidialverfügungen werden an der darauf folgenden Behördensitzung zur Kenntnisnahme aufgelegt.

H Mitteilung der Entscheide

Die Klienten und Klientinnen werden über Unterstützungsleistungen mittels Beschluss der Sozialhilfebehörde oder Leistungsentscheid der Abteilung Soziales schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung, informiert. Die Sozialarbeitenden sind gegenüber den Klienten und Klientinnen für den Transfer des Inhalts resp. der Auflagen zuständig. Die Auflagen sind verbindlich und

durch die Sozialarbeitenden laufend zu kontrollieren. Bei Nichteinhalten der Auflagen sind die angedrohten Sanktionen zeitnah umzusetzen.

I Revision der Unterstützungsfälle / periodische Überprüfung

Gemäss § 33 SHV hat die Sozialhilfebehörde periodisch, mindestens einmal jährlich alle hängigen Hilfsfälle zu überprüfen. Daher wird ein Leistungsentscheid resp. ein Beschluss befristet für maximal ein Jahr erstellt.

J Fallführung

Die Sozialarbeitenden sind als Fallverantwortliche verantwortlich für die Fallführung inklusive der notwendigen Abklärungen, die Einhaltung der Beschlüsse, die Einhaltung der Leistungsentscheide sowie für die Klärung und Geltendmachung von subsidiären Ansprüchen. Die korrekte Erfassung der Weiterverrechnung gegenüber dem Kanton und die Datenerfassung für die BFS-Statistik erfolgt im Intake/Sekretariat.

Die Fallbearbeitung umfasst immer (gem. §30 Verordnung SHG):

- IST-Zustand (Situationsbericht)
- SOLL-Zustand (Massnahmen)
- Bedarfsrechnung gem. SKOS
- Angaben über Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Hilfe

K Aktenführung

Die Aktenführung erfolgt im Tutoris (Sozialhilfesoftware) und in Papierform.

L Fallabschluss

Nach Beendigung der Unterstützung resp. Ablösung erhält der Klient bzw. die Klientin einen Einstellungsentscheid. Die Akten werden während 6 Monaten im Vorarchiv gelagert und danach archiviert.

Bei Fallabschlüssen mit einer offenen Rückerstattungsforderung wird das Unterstützungsdossier an die „interne Inkassostelle“ für die Weiterbearbeitung weitergeleitet. Bei Fallabschlüssen mit hängigem Rechtsverfahren wird das Unterstützungsdossier an die Leitung Soziales weitergeleitet.

1. AHV-Mindestbeiträge / NE-Beiträge

AHV-Beitragslücken führen zu einer Rentenkürzung, die schlussendlich die Gemeindefinanzen belasten können. Dies muss vermieden werden. Beitragslücken können bis max. 5 Jahre rückwirkend geschlossen werden. Für die Abklärung und Feststellung der Beitragsrückstände ist die AHV-Zweigstelle zuständig. AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeaufwendungen. Sie werden aus Gründen der Übersichtlichkeit dem individuellen Sozialhilfekonto belastet, aber nicht als solche weiter verrechnet.

Ratsuchende, die ausser der AHV-Beitragsübernahme keiner wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, sind an die AHV-Zweigstelle zu verweisen.

Bei Sozialhilfebeziehende gelten die rückständigen NE-Beiträge als privilegiert zu deckende Schulden. Wenn die geschuldeten AHV-Beiträge in einer vorherigen Wohnsitzgemeinde entstanden sind, ist diese Gemeinde um anteilmässige Kostenbeteiligung zu ersuchen bzw. die Rechnung durch die SVA Zürich entsprechend splitten zu lassen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Nach erfolgter Prüfung der Zuständigkeit Übernahme der jährlichen NE-Beiträge für Klienten/Klientinnen, rückwirkend bis max. 5 Jahre

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

2. AHV-Vorbezug

Frauen und Männer können die Altersrente ein ganzes oder zwei ganze Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) vorbeziehen. Grundsätzlich müssen die Klientinnen und Klienten zum Rentenvorbezug verpflichtet werden. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Während des Vorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Wer die Rente früher bezieht, muss bis zum ordentlichen Rentenalter weiter AHV-Beiträge bezahlen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Beratung und Anmeldung für den AHV-Vorbezug
- Sozialhilfebehörde: Verzicht auf Anmeldung für den AHV-Vorbezug in begründeten Fällen

siehe auch:

- SKOS E.2.4
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.5.01

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

3. Amtliche Dokumente

Das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Pass, ID, Ausländerausweis) sowie die Beschaffung von Dokumenten wie z.B. Betreibungsregisterauszug sind mit Kosten verbunden.

Für ausländische Personen fallen diese Kosten, je nach Aufenthaltsbewilligung, häufiger an. Zudem müssen bei Stellenwechsel und Adressänderung die Ausweise kostenpflichtig angepasst werden. Bei Schweizern und Schweizerinnen werden die Kosten für eine Identitätskarte übernommen.

Bei Verlust der Dokumente innerhalb deren Laufzeit werden die Neubeschaffungs- bzw. die Neuerstellungsdokumente nicht nochmals übernommen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: ID für Schweizer und Schweizerinnen oder Pass für Ausländer und Ausländerinnen gemäss Beleg. Verlängerung der Ausländerausweise gemäss Beleg.
- Leitung Soziales: allfällige Beschaffung von notwendigen amtlichen Dokumenten und Übersetzungskosten, max. CHF 800.00 pro Ereignis
- Sozialhilfebehörde: höhere Kosten

siehe auch:

- situationsbedingte Leistungen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

4. Anwaltshonorar

Anwaltskosten-Verpflichtungen, die Bezüger von Sozialhilfe von sich aus eingegangen sind - gleichgültig, ob vor oder während der Unterstützungsperiode - werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn das bereits fortgeschrittene Verfahren im Interesse des Gemeinwesens liegt (z.B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen).

Klienten sind auf die unentgeltliche Rechtspflege aufmerksam zu machen: Auf Gesuch des Klienten kann das Gericht die unentgeltliche Prozessführung bewilligen (Befreiung von den Gerichtskosten) und evtl. auch einen unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellen. Die Kosten können später vom Gericht eingefordert werden, wenn die Person in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde: Ausnahmefälle

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

5. Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Die Eintritts- und Austrittsschwelle für Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages (EFB) identisch. Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Können durch vollumfängliche Anrechnung der Einnahmen (inkl. Anrechnung von EFB) die zur Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigten Positionen (siehe „Eintritt/Austritt, Ermittlung des Unterstützungsanspruchs“) gedeckt werden, erfolgt die Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe. Die Integrationszulage (IZU) darf dabei nicht mehr eingerechnet werden.

In begründeten Einzelfällen können bis längstens 6 Monate nach Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen von situationsbedingten Leistungen bestimmte Verpflichtungen übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einkommenssituation sich im Vergleich zum Monat der Ablösung nicht wesentlich verändert hat. Eine Veränderung der Einkommenssituation ist wesentlich, sobald das Einkommen, inkl. 13. Monatslohn / Gratifikation etc., den im Monat der Ablösung ermittelten Betrag um CHF 500.00 übersteigt.

Als situationsbedingte Leistungen können z.B. folgende Verpflichtungen übernommen werden:

- Abrechnung über Heiz-/Nebenkosten
- Selbstbehalte/Franchisen der Krankenkasse
- Prämien für Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung
- Deutschkurse
- bestehende Freizeitaktivitäten Kinder
- Laufende Krankenkassenprämien (KVG)
- Anfallende Kosten für Notfall-Zahnbehandlungen zum SUVA-Tarif

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

6. Babyausstattung (Erstanschaffung)

Werdende Mütter sollen sich rechtzeitig auf ihre Mutterrolle vorbereiten können. Dazu gehört die Erstanschaffung einer Babyausstattung. Günstige Angebote wie die Übernahme der Ausstattung von Verwandten, das Babypaket der Winterhilfe oder von Secondhand-Shops, z.B. Kinderkleiderbörsen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Benötigte Einzelstücke, die dort nicht erhältlich sind, sollen möglichst preisgünstig in anderen Läden erstanden werden.

Auslagen gemäss Antrag der Klientin werden für ein erstes Kind bis zu CHF 500.00 ausgerichtet.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: CHF 500.00 für das erste Kind
- Leitung Soziales: höchstens CHF 400.00 für ein Folgekind, wenn frühere Kinder schon älter

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

7. Berufsberatung

Die Berufsberatung bei den öffentlichen Berufsberatungen (Berufsberatung Oerlikon) ist für Erwachsene über 20 Jahre kostenpflichtig. Für Sozialhilfebeziehende ist eine Erstberatung, bei Vorliegen des Überweisungsformulars, gratis. Wenn für Personen mit oder ohne Erstausbildung eine Beratung sinnvoll erscheint, können die Kosten für max. zwei weitere Beratungssitzungen von der Sozialhilfe übernommen werden.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: obige Fälle
- Sozialhilfebehörde: weitere Kosten

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

8. Besuchsrecht: Beiträge für Besuche von Kindern bei einem nicht obhutsberechtigten Elternteil

Im Falle einer Trennung/Scheidung wird dem Elternteil, der kein Obhutsrecht hat, ein Besuchsrecht zugesprochen. In der Regel beträgt dieses 1 - 2 Wochenenden pro Monat. Für Personen, die auf dem sozialen Existenz-minimum leben müssen, bedeutet dies merkliche Mehrkosten. Da der regelmässige Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil für deren Entwicklung jedoch sehr wichtig ist, sollte dies gefördert und finanziell ermöglicht werden. CHF 20.00 pro Tag und Kind können bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen werden.

Berechnungsbeispiele:

1 Wochenende pro Monat (Beginn am Freitag oder Samstag)
pro Kind CHF 40.00 (2 x CHF 20.00)

2 Wochenenden pro Monat
pro Kind CHF 80.00 (4 x CHF 20.00)

2 Wochenenden pro Monat plus 1 Tag pro Woche
pro Kind CHF 160.00 (4 x CHF 20.00 plus 4 x CHF 20.00)

1 Ferienwoche (5 – 7 Tage)
pro Kind CHF 150.00, pauschal

Für Familien, die ein Kind fremdplatziert und deshalb nicht in ihrem Budget eingerechnet haben, gelten obige Regelungen. Die Sozialarbeitenden haben die Handhabung des Besuchsrechts sporadisch im Gespräch mit den Klienten zu überprüfen. Das Besuchsrecht soll im Leistungsentscheid/Beschluss zu Beginn der Unterstützung erwähnt werden.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: bei regelmässiger Wahrnehmung des Besuchsrechts
- Leitung Soziales: bei geteilter Obhut und unklarer Wahrnehmung des Besuchsrechts

siehe auch:

- Wohnkosten
- SKOS C.1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich 8.1.11

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

9. Brillen und Kontaktlinsen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvoranschlags wie folgt übernommen:

- Maximale Vergütung für ein Brillengestell CHF 150.00
- Maximale Vergütung für zwei Gläser oder Kontaktlinsen (ohne Reinigungsmittel) von CHF 500.00 gemäss Rezept des Augenarztes bzw. Ermittlung des Optikers. Die Untersuchungskosten werden subsidiär übernommen.

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet, die Abrechnung der Krankenkasse muss vorliegen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: obigen Fälle
- Leitung Soziales: bei früherem Bedarf oder höhere Kosten

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

10. Bussen

Bussen werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen und auch nicht bevorzusst.

Bussen können unter gewissen Bedingungen abgearbeitet werden. Klientinnen und Klienten können ihr Gesuch innerhalb der Zahlungsfrist der Busse, persönlich im ZSGE ([zsge.ch/bussenanlaufstelle](https://www.zsge.ch/bussenanlaufstelle)) in Zürich stellen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

11. Computer / Notebook

Beim Finanzierungsantrag für einen Computer / Notebook ist von der Fallführung primär zu prüfen, für welchen Zweck die Anschaffung beantragt wird. Soll die Erstanschaffung oder das Ersetzen eines defekten Computers einem beruflichen Zweck dienen, z.B. die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung, ist eine Übernahme als fördernde SIL gutzuheissen.

Es wird eine Eigenbeteiligung erwartet und max. ein Betrag von CHF 350.00 übernommen.

Nicht zulässig ist die subsidiäre Übernahme der Gesamtkosten verbunden mit einer Rückzahlungsvereinbarung. Es wird max. ein Beitrag von CHF 350.00 geleistet.

Dient die Anschaffung oder das Ersetzen eines defekten Computers persönlichen Wünschen, um z.B. mit der Familie im Ausland zu skypen, so dürfen keine Kosten übernommen werden. Die Stellensuche rechtfertigt ebenso keine Kostenübernahme, da hierfür diverse Arbeitsplätze beim zuständigen RAV zur Verfügung stehen.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: max. CHF 350.00

siehe auch:

- situationsbedingte Leistungen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

12. Diät

Die Übernahme von Diätkosten richtet sich nach der jeweils geltenden Regelung für die Ergänzungsleistungen. Demnach fallen z.B. für Diabetiker keine Mehrkosten mehr an, es können keine Zuschläge gewährt werden.

Ein Betrag von CHF 150.00 wird zusätzlich im Budget aufgenommen bei ärztlich diagnostizierter:

- Zöliakie / Sprue (Getreideunverträglichkeit)
- Peritonealdialyse (wiederholte Bauchfelldialyse zwecks Blutreinigung)

Bei Patientinnen, die in einem Heim oder Spital leben, entfällt dieser Zuschlag.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.05

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

13. Drogen / Süchte / Stationärer Aufenthalt - Entzug, Therapie, Nachbetreuung

Entzug:

Die Kosten für den körperlichen Entzug werden durch die Krankenkasse und die Sozialhilfe übernommen, wenn dieser in einer medizinischen oder in einer anderen von der Krankenkasse anerkannten Entzugsklinik durchgeführt wird. Alle mit der Entzugsabklärung verbundenen Kosten (Eintrittsgespräche, Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung) können übernommen werden.

Therapie:

Stationäre Therapieaufenthalte werden finanziert, wenn es sich um Sozialeinrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder um private, professionell geführte, bekannte Non-Profit-Organisationen mit transparentem Therapiekonzept handelt. Dasselbe gilt für ambulante Therapien.

Nachbetreuung:

Kosten für die Nachbetreuung in einem begleiteten Wohnen werden für Suchtmittel abhängige Personen für die Dauer eines Jahres übernommen. Die Nachbetreuung ist mit der regionalen Beratungsstelle für Suchtprobleme zu koordinieren.

Entscheidungsgrundlage

Von der betroffenen Person wird erwartet, dass sie zum Antrag der Institution ebenso ein Motivationsschreiben einreicht, was als Entscheidungsgrundlage dient.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

14. Einkommensfreibetrag:

Inhalt des EFB

Der Einkommensfreibetrag reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenpensum abhängigen Betrag. Der EFB wird nur auf Erwerbseinkommen gewährt, das im ersten Arbeitsmarkt erzielt worden ist und gilt nicht für Personen in Ausbildung.

Der EFB beinhaltet keine effektiven Erwerbsunkosten, diese werden separat ausgerichtet.

Umfang des EFB (gemäss SKOS-Richtlinien):

Anstellungsprozente pro Person Basis 42 Std. pro Woche	Erwachsene	Junge Erwachsene
bis 20% / bis 35 Stunden pro Monat	CHF 100.00	CHF 50.00
21% bis 30% / 36 bis 52 Stunden pro Monat	CHF 120.00	CHF 60.00
31% bis 40% / 53 bis 69 Stunden pro Monat	CHF 160.00	CHF 80.00
41% bis 50% / 70 bis 86 Stunden pro Monat	CHF 200.00	CHF 100.00
51% bis 60% / 87 bis 104 Stunden pro Monat	CHF 240.00	CHF 120.00
61% bis 70% / 105 bis 121 Stunden pro Monat	CHF 280.00	CHF 140.00
71% bis 80% / 122 bis 138 Stunden pro Monat	CHF 320.00	CHF 160.00
81% bis 90% / 139 bis 156 Stunden pro Monat	CHF 360.00	CHF 180.00
91% bis 100% / ab 157 Stunden pro Monat	CHF 400.00	CHF 200.00

Der EFB darf höchstens 50% des erzielten Nettoeinkommens betragen. Er beträgt aber auch bei tieferem Nettoeinkommen mindestens CHF 100.00 bzw. 50.00. Bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen kann zur Vereinfachung von einem durchschnittlichen Stellenumfang und einem Durchschnittslohn ausgegangen werden.

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird gewährt bei:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit)
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Teilrente und Erwerb etc.)
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall bis zu einem Monat

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird nicht gewährt, wenn:

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung absolviert
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen. Im begründeten Einzelfall ist ein Beschluss der Sozialhilfebehörde notwendig (Zitat Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit zur Anwendung der SKOS-Richtlinien (DSS Kt. ZH) vom 29.03.2005 „Selbstständigerwerbenden kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt“.)
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall ab dem zweiten Monat)
- es sich um den 13. Monatslohn handelt
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt, z.B. bei Lohnpfändung

Zeitpunkt der Gewährung des EFB:

Der Einkommensfreibetrag wird gewährt, sobald die finanzielle Situation geklärt ist. Bei Arbeitsaufnahme wird er bei Anrechnung der ersten Lohnzahlung einbezogen. Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr einbezogen.

Kombination von EFB und IZU:

Ein EFB kann auch mit Gewährung einer IZU honoriert werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und daneben noch eine weitere besondere Integrationsleistung erbringt. Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen CHF 850.00 pro Unterstützungsfall nicht überschritten werden.

Kürzung des EFB:

siehe Kürzung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie
- Sozialhilfebehörde: Für alle Fälle, die von der vorliegenden Richtlinie abweichen (z.B. für Selbstständigerwerbende oder kumulierte Zulagen)

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

15. Einrichtungskosten

Einrichtungsgegenstände sollen in Brockenhäusern oder bei günstigen Möbelhäusern gekauft werden. Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

- 1 Personen-Haushalt max. CHF 1'000.00
- Pro zusätzliche Person in der Unterstützungseinheit max. CHF 300.00
- Gesamt pro Unterstützungseinheit jedoch max. CHF 2'000.00

Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mit einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Brockenhäusern und Second-Hand-Shops ist der Vorzug zu geben. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

Erhalt der Wohnungseinrichtung:

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen, die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds und Stiftungen) ist abzuklären.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Ersteinrichtung innerhalb der Maximalbeträge
- Sozialarbeitende: Ersatzanschaffungen bis max. CHF 500.00
- Sozialhilfebehörde: höhere Kosten

siehe auch:

- SKOS C 1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.25

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

16. Entschädigung für die Haushaltsführung

„Von einer unterstützten, in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerin zu führen. Ausgeschlossen sind Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung“ (gemäss SKOS-Richtlinien von Januar 2011).

Es wird auch eine Entschädigung für die Haushaltsführung festgelegt, wenn die unterstützte Person den Haushalt führen könnte, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Aufgabenteilung (vgl. Behördenhandbuch Ziff. 2.1.3/S. 28 und Ziff. 2.5.1/Art. 15 SHG/II/S. 6).

Höhe:

Die Höhe ist gemäss SKOS-Richtlinien einerseits von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person abhängig. Die Hälfte des Überschusses wird bis max. CHF 950.00 angerechnet.

Zur Festsetzung der Entschädigung für die Haushaltsführung gelten folgende Regelungen:

Die im gleichen Haushalt mit der unterstützten Person lebenden Kinder, Eltern, Partner oder Partnerin haben die für die Berechnung der Entschädigung notwendigen Unterlagen beizubringen (Monatsbudget mit allen regelmässigen Einnahmen und Ausgaben und entsprechenden Belegen, auch Steuererklärung).

- Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bildet ein Budget nach SKOS, erweitert durch die monatliche Steuerbelastung, einen Pauschalbetrag für Selbstbehalte und Franchisen, Zusatzversicherungen, allfällige Alimentenzahlungen, Autokosten/Leasingraten, Kreditraten etc. Ein allfälliger 13. Monatslohn/Gratifikation wird vollumfänglich angerechnet. Je nach finanzieller Situation soll eine Rückstellung als Sparbetrag eingerechnet werden.
- Resultiert beim erweiterten SKOS-Budget ein Überschuss, wird dieser zur Hälfte bis zu maximal CHF 950.00 für die Entschädigung angerechnet. Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.
- Lebt eine entschädigungspflichtige Person mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (BEX), kann keine Entschädigung für die Haushaltsführung festgesetzt werden, ausser das Betriebsamt hat für die betriebene und die unterstützte Person ein gemeinsames BEX festgelegt.

Bei Teilzeit-Erwerbstätigkeit der Haushalt führenden Person wird die Entschädigung um das Arbeitspensum reduziert. Das Budget ist mit den Betroffenen nach Möglichkeit in einem gemeinsamen Gespräch zu erläutern. Werden die verlangten Unterlagen durch die entschädigungspflichtigen Personen nicht beigebracht, kann die Entschädigung auf das Maximum von CHF 950.00 gemäss SKOS-Richtlinien festgesetzt werden.

Geltungsbereich:

Die Entschädigung für Haushaltsführung ist abhängig von der Beziehung der unterstützten Person zum Haushaltmitglied. Sie gilt nur für Kinder, Eltern, Partner oder Partnerin der unterstützten Person. Bei gefestigten Konkubinen ist ein Konkubinsbeitrag zu prüfen (siehe Konkubinatsbeitrag).

Abklärungsphase:

Während einer Abklärungsphase von max. 3 Monaten kann auf die Anrechnung einer Haushaltentschädigung verzichtet werden. Sie ist innert 3 Monaten ab Unterstützungsbeginn, resp. ab Eintreten der Haushaltgemeinschaft, mit separatem Beschluss festzulegen.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Entscheid über Anrechnung oder Verzicht

siehe auch:

- Konkubinatsbeitrag
- SKOS F.5.2
- SKOS F.5.3
- SKOS H.10
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.4.01

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

17. Ermittlungen bei Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe

In Einzelfällen und bei begründetem Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug von Sozialhilfe kann eine private Detektei für Ermittlungen beauftragt werden.

Kompetenzen:

- Präsidentin bzw. Präsident der Sozialhilfebehörde

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

18. Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Erwerbsunkosten werden nur dann ins Budget einbezogen, wenn sie auch effektiv anfallen. Untenstehende Ansätze werden sowohl bei Erwerbstätigkeit/Ausbildung als auch bei Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen entrichtet; ebenso im Rahmen von Arbeitsintegration, sozialer Integration und arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Öffentlicher Verkehr

Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo und Mofa) sind im Grundbedarf der SKOS-Richtlinien eingerechnet. Der prozentual eingerechnete Betrag entspricht ungefähr dem Lokaltarif von derzeit CHF 56.00 für ein übertragbares Abo (Stand Februar 2020).

Kosten für den Arbeitsweg (Verkehrskosten):

Im Grundbedarf enthalten sind die Auslagen für den öffentlichen Nahverkehr (Lokaltarif) und die Kosten für das Halbtaxabonnement. Somit sind lediglich die Mehrkosten zu berücksichtigen. Für die Reise zum Arbeitsort werden die anfallenden Verkehrskosten abzüglich des Lokaltarifes oder auf Basis des Halbtaxabonnements übernommen.

Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs werden nur dann übernommen, wenn das Fahrtziel nicht anderweitig (öffentlicher Verkehr, Fahrrad, Mitfahrgelegenheit etc.) auf zumutbare Weise erreicht werden kann.

Pauschalen (analog Steueramt):

- Auto Fr. 0.70 pro km
- Motorrad Fr. 0.40 pro km

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeug (Versicherungen, Vignette, Benzin, Service, Reparaturen etc.) abgegolten.

Taxikosten

Taxikosten können bis zum Betrag von CHF 400.00 in Sonderfällen pro Jahr vergütet werden, wenn Klienten aus ärztlicher Sicht auf dieses Transportmittel unbedingt angewiesen sind und RotkreuzfahrerInnen solche Fahrten nicht übernehmen können. Die Finanzierung durch andere Institutionen wie IV, SUVA, Pro Infirmis muss abgeklärt sein.

Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts:

Nur in Fällen, in welchen Verkehrskosten effektiv entstehen, ist die günstigste Variante zu wählen. Die Kosten werden nur gegen Vorweisung der Kaufquittung übernommen.

Auswärtige Verpflegung:

Der Kostenbeitrag für auswärtige Verpflegung berücksichtigt die Mehrkosten gegenüber den zu Hause entstehenden Kosten. Sie werden nur ausgerichtet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können und die Arbeitszeit pro Tag mehr als 6 Stunden beträgt. Für alle Erwerbstätigen und auch für Lehrlinge gelten folgende Ansätze:

- CHF 10.00 pro Tag, pauschal CHF 210.00 pro Monat für Vollzeit-Erwerbstätige. Allfällige Vergünstigungen der Mahlzeiten am Arbeitsplatz oder höher vergütetem Verpflegungsbeitrag durch den Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse sind zu berücksichtigen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: obige Fälle
- Leitung Soziales: Ausnahmefälle

siehe auch:

- SKOS C.1.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.0.06

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

19. Ersatz / Doppelzahlung von Sozialhilfe bei Zweckentfremdung oder Verlust

Vorkommnisse:

- Nicht-Begleichung von Wohnungsmiete, Versicherungsprämien usw. oder Nicht-Tätigen von Anschaffungen und Käufen irgendwelcher Art, für welche Sozialhilfegelder ausgerichtet wurden
- tatsächlicher oder angeblicher Diebstahl

Grundsatz:

Ein Anspruch auf Ersatz von Sozialhilfe und von Doppelzahlungen besteht auch bei unverschuldetem Verlust nicht. In begründeten Einzelfällen kann zur Verhinderung einer Notlage eine rückzahlbare Doppelzahlung (Schuldanererkennung) geleistet werden. Die Verrechnung erfolgt durch Raten in den nachfolgenden Unterstützungsmonaten. Zweckentfremdung von zweckgebundenen Leistungen wie z.B. Miete muss gestützt auf Art. 26 lit. b SHG zurückgefordert werden.

Die Sozialberatung verfährt wie folgt:

- Aktennotiz der Sachlage vom Klienten unterschrieben
- Bei Diebstahl oder Verlust die Meldung bei der Polizei durch Vorlegen einer Bestätigung belegen lassen
- Ermahnung bzw. Verwarnung nach Art. 24 SHG bei Zweckentfremdung
- Antrag auf einschränkende Massnahmen an Sozialhilfebehörde im Wiederholungsfall
- Erstellung von Schuldanererkennung und Rückzahlungsverpflichtung
- Entscheid, ob ab sofort Direktzahlungen vorzunehmen oder die Mittel in Raten ausbezahlt sind

Kompetenzen:

- Leitung Sozialamt: einmalige Doppelzahlung bis max. CHF 2'000.00
- Sozialhilfebehörde: alle übrigen Fälle

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

20. Ferien / Erholung

Für Ferien werden keine zusätzlichen Unterstützungsbeiträge gewährt.

Ferien- oder Erholungsaufenthalte können langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder wenn sie sich im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit zugunsten anderer in erheblichem Masse einsetzen. Ein Rechtsanspruch auf Ferien besteht nur:

- Bei Erwerbsarbeit: bei erwerbstätigen Personen sind die im Vertrag geregelten Ferien zu gewähren
- Beim Leistungsbezug ALV: Der Anspruch auf Ferien richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen (AVIG/AVIV): Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist besteht ein Anspruch auf 5 aufeinander folgende kontrollfreie Tage. Während dieser Tage entfällt die Pflicht betreffend Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsbemühungen.

Im Antragsformular wie auch im Wiederholungsantrag ist festgehalten, dass Ferien und Auslandsaufenthalte im Voraus den Sozialarbeitenden mitzuteilen und genehmigen zu lassen sind. Gefährdet eine Person ihre Integration oder ihre Integrationschancen, indem sie sich nicht an die Vereinbarung hält, so ist eine Sanktion zu prüfen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende
- Leitung Soziales: sanktionsweise Kürzung bei Fehlverhalten
- Sozialhilfebehörde: im Wiederholungsfall

siehe auch:

- Ferienlager und Klassenlager für Kinder

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

21. Ferien- und Klassenlager für SchülerInnen

Aktivitäten der Schule:

Es soll keine Schülerin und kein Schüler aus finanziellen Gründen einem Klassen- oder Wintersportlager fernbleiben müssen. Die Sozialhilfeempfangenden müssen einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages bei der Klassenlehrperson stellen.

Sozialhilfebeziehende sollen von den zuständigen Sozialarbeitenden auf die Möglichkeit eines Erlassgesuches hingewiesen werden. Es werden durch das Sozialamt keine Kosten für Aktivitäten übernommen, in welche die Schule involviert ist.

Klassenlager, Kurs- und Projektwochen (während der Schulzeit, auch Minilager etc.):

Falls die Übernahme des Verpflegungsbeitrages durch die Schule nicht gewährt wird, kann dieser durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Kosten anderer Lager wie z.B. Wintersportlager können auf Antrag im Rahmen der Freizeitbeiträge vergütet werden (höchstens CHF 500.00 pro Kind und Jahr, falls noch nicht für Freizeitaktivitäten ausgeschöpft).

Ausrüstungsmieten (Ski/Snowboard etc.):

Können im Rahmen der Freizeitbeträge übernommen werden.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: obige Beträge bis max. CHF 500.00
- Leitung Soziales: höhere Kosten

siehe auch:

- Freizeitaktivitäten von Minderjährigen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

22. Fitness-Abo

Wird in der Regel nicht übernommen.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

23. Freizeitaktivitäten von Minderjährigen

Sozialhilfeabhängige Kinder und Minderjährige sollen von Freizeitaktivitäten und Musikunterricht (Gruppenunterricht) nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Ausübung verschiedener Sportarten, die Mitgliedschaft in Sportvereinen, für Ballet- und Musikunterricht oder andere kulturelle und kreative Betätigungen.

Die Musikschule Zürcher Unterland (www.mszu.ch) bietet eine dem Einkommen- und Vermögen angepasste Schulgeldermässigung an. Der verbleibende Betrag kann bis zu CHF 500.00 pro Kind und Jahr übernommen werden.

Damit Kinder sich in diesen verschiedenen kulturellen Fähigkeiten betätigen können, wird für diese Aktivitäten pro Jahr und Kind der Betrag von höchstens CHF 500.00 übernommen.

Der Betrag kann nicht geleistet werden, wenn die Kosten von CHF 500.00 pro Kind und Jahr bereits für Ferienlager (vgl. Ferien- und Klassenlager für Kinder) ausgeschöpft wird.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: obige Beträge bis max. CHF 500.00
- Sozialhilfebehörde: höhere Kosten

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

24. Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben aus der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspoliceen oder Freizügigkeitskonten frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden können. Ebenso ist es möglich, auf Begehren der versicherten Person das Guthaben auszulösen, wenn die Person eine ganze IV-Rente bezieht, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder eine anerkannte selbstständige Tätigkeit aufnimmt.

Bei Sozialhilfebeziehenden wird erwartet, dass das Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herausgelöst wird. Der Lebensunterhalt ist dann ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzehrung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen.

Ausgelöste Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind liquides Vermögen und nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden. Ausbezahlte Vermögen der Altersvorsorge werden deshalb grundsätzlich nicht für Rückerstattungsforderungen beansprucht. Ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen die Sozialhilfe beziehende Person den (Vor-)Bezug von Guthaben verschwiegen hat und weiterhin mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt worden ist. Hier ist eine Rückerstattung nach § 26 SHG zu prüfen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: obige Fälle
- Leitung Soziales: Ausnahmefälle

siehe auch:

- SKOS E.2.5

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

25. Genossenschaftsanteile

Es gibt in Rümlang Wohnungen, für welche Mieter Genossenschaftsanteile erwerben müssen. In der Regel werden diese nicht übernommen. In Ausnahmefälle entscheidet die Behörde.

Kompetenzen:

- PräsidentIn der Sozialhilfebehörde, mit Kenntnisnahme an die Behörde

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

26. Gerichtskosten

Gerichtskosten werden in der Unterstützung nicht berücksichtigt.

Im Zivilprozess- und Verwaltungsgerichtsverfahren muss für Einkommensschwache beim zuständigen Bezirksgericht ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt werden, vor- teilhafterweise vor, spätestens aber im Verlauf des Verfahrens.

Der Richter entscheidet in der Verhandlung über die Gewährung oder Nicht-Gewährung. Die Zahlungsunfähigkeit sollte durch aktuelle Steuerzahlen, Lohnausweis, Unterstützungsbestä- tigung des Sozialamtes etc. belegt werden.

Gerichtskosten aus der Zeit vor der Unterstützung stellen Schulden dar und können nicht übernommen werden. Zu prüfen sind: Erlass, Stundung, Ratenzahlungen.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde: für Ausnahmefälle

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

27. Grobfahrlässigkeit / Einstellung der finanziellen Hilfe / Ablehnung von finanzieller Hilfe

Das Recht auf finanzielle Unterstützung ist für alle Einwohner und Einwohnerinnen im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) festgehalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die Klienten kooperativ sind, Einblick in ihre finanziellen Verhältnisse gewähren und keine anderen Hilfsquellen vorhanden sind (Subsidiarität) (s. SHG Art. 19 und 24). In den SKOS-Richtlinien (A.4) ist ausdrücklich festgehalten, dass kein Wahlrecht besteht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Verweigert eine Person die Inanspruchnahme anderer Hilfsquellen (z.B. Anmeldung beim RAV zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern), soll eine Auszahlung erst dann vorgenommen werden, wenn der Beweis für eine Anmeldung der Drittleistung vorliegt.

Die Ablehnung oder Einstellung muss dem Klienten schriftlich und rekursfähig mitgeteilt werden. Die Sozialarbeitenden sind verpflichtet, in einem solchen Fall präzise Aktennotizen zum Vorfall zu führen und genau festzuhalten, wann der Klient mit welchen Forderungen konfrontiert wurde.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

28. Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsamen geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften:

Unter den Begriff familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden. (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern).

Durch das gemeinsame Führen des Haushaltes entspricht der Bedarf der Wohn- und Lebensgemeinschaft jener einer Unterstützungseinheit gleicher Grösse. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen berücksichtigt.

Personen in Zweck-Wohngemeinschaften:

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10% reduziert.

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miete- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigung usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.

Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet etc.).

Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaften:

Junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt. Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Kopfquote). Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt

der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

Junge Erwachsene in Zweckgemeinschaften:

Junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt - umgerechnet auf die Einzelperson - unterstützt. Gemeint sind junge Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch im Haushalt der Eltern leben oder sich in einer stationären Einrichtung mit Vollpension befinden, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (sog. Zweck-Wohngemeinschaft wie z.B. Studenten-Wohngemeinschaft). Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushaltes.

Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt:

In begründeten Ausnahmefällen wird die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt und die Unterstützung erfolgt uneingeschränkt. Junge Erwachsene, die einen eigenen Haushalt führen, haben Anspruch auf einen Grundbedarf auf der Basis eines 1-Personenhaushaltes. Der Grundbedarf wird in folgenden Fällen um 20% reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene:

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht
- keine eigenen Kinder betreut.

Das Führen eines eigenen Haushaltes ist insbesondere auch aus medizinischen Gründen, bei einem Haushalt mit Kindern oder mangels Angeboten an günstigen alternativen Wohnmöglichkeiten zu akzeptieren. Oder wenn junge Erwachsene vor nicht voraussehbarer Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt führt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert. Eine Rückkehr zu den Eltern darf in diesem Fall grundsätzlich nicht verlangt werden.

Liegen keine Gründe für einen eigenen Haushalt vor, wird nach einer Übergangsfrist der Grundbedarf dem von jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften angepasst.

Reduktion des Grundbedarfs aufgrund der Miet-Nebenkosten:

Falls in einzelnen Wohnungen keine Kosten zu Lasten der Klientinnen und Klienten für Strom (3.6%), sowie Konzessionen (Kehricht, TV-Anschluss), Hausrat (Unterhalt, Reparatur, Ersatzbeschaffungen von Möbeln) etc. anfallen, ist der Grundbedarf um total 7.8% zu reduzieren.

Grundbedarf für Personen in betreuten Wohnformen:

In betreuten Wohnformen ohne Klinik- oder Heimcharakter (z.B. Begleitetes Wohnen) ist von einer Zweckwohngemeinschaft auszugehen. Der Grundbedarf wird um 10% reduziert. In den meisten Fällen sind Wohnnebenkosten wie Strom, Gas, Radio/TV-Gebühren in den Platzierungskosten enthalten. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in solchen Institutionen wird deshalb um 7.8% reduziert. In der Regel werden von den Institutionen Vorschläge für die Höhe des Grundbedarfs gemacht. Diese sollen aufgrund der Gleichbehandlung der Bewohner/innen übernommen werden.

Bedürftigen Personen in besonderen Wohnformen wie therapeutische Wohngemeinschaften, Pensionen, Herbergen, Heilsarmee etc. ist an Stelle des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabenpositionen zu gewähren (nicht zu verwechseln mit den Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt).

Zimmer mit Vollpension	pro Monat 45% GBL für 1 Person
Zimmer mit Halbpension	pro Monat 60% GBL für 1 Person
Zimmer mit Frühstück	pro Monat 75% GBL für 1 Person
Zimmer ohne Mahlzeit	pro Monat 90% GBL für 1 Person

Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen ohne festen Wohnsitz:

Personen ohne festen Wohnsitz haben für ihren Lebensunterhalt geringere Kosten, da Fixkosten wie Strom, Gas, Heizung, Radio-/Fernsehgebühren etc., die mit einer Wohnung verbunden sind, nicht anfallen. Für Personen ohne festen Wohnsitz werden deshalb nur 80% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL angerechnet.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende

siehe auch:

- Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt
- Mietzins, Garage, Parkplatz

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

29. Grund- und Wohneigentum

Grundeigentum im In- oder Ausland in Form von Land oder Liegenschaften, auch Miteigentum, stellt einen Vermögenswert dar. Dieser ist zu belegen in Form von Grundbuchauszug, Hypothekennachweis etc.

Die Sicherstellung durch eine Grundpfandverschreibung ist durch die Leitung Soziales zu prüfen und die unterstützte Person wenn möglich für einen Verkauf des Eigentums zu verpflichten.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde

siehe auch:

- SKOS E.2.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.3.01

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

30. Haustiere

Keine Kostenübernahme. Verweis an Stiftungen.

31. Integrationsmassnahmen

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Das soziale Existenzminimum umfasst also nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Qualität einer Integrationsmassnahme bemisst sich an ihrer Wirkung, d.h. am Nutzen, welchen sie für die teilnehmende Person einerseits und andererseits für die Allgemeinheit mit sich bringt. Im Mittelpunkt der Massnahme soll daher die nachhaltige Förderung der finanziellen Unabhängigkeit der bedürftigen Person stehen.

Die Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ist vielfältig. Grundsätzlich lassen sich folgende Massnahmen unterscheiden:

- berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Deutsch- und Qualifikationskurse
- Erstausbildungen bei unter 25-jährigen
- Aus- sowie Weiterbildungen ab dem 25. Altersjahr

Alle diese Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und können einzeln oder in Kombination von zwei oder mehreren Massnahmen eingesetzt werden. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch die Möglichkeiten realistisch berücksichtigen. Professionelle Abklärung, Begleitung und Evaluation von Integrationsmassnahmen sind deshalb unumgänglich.

Den internen Angeboten der Gemeinde sollen den Vorrang geben werden. Sollte sich so kein geeigneter Platz finden können, kann eine Zusammenarbeit mit externen Anbietern in Betracht gezogen werden.

Bei Aus- und Weiterbildungen sind Stipendiengesuche und Gesuche an Fonds und Stiftungen zu stellen. Die Aus- und Weiterbildung ist zwingend mit dem RAV und/oder Berufsberatung zu koordinieren. Für erbrachte Integrationsleistungen ist eine IZU zu entrichten. Diese ist im Kapitel Integrationszulage geregelt. Auslagen sind mittels SIL abzudecken.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende nach Rücksprache mit Leitung Soziales:
 - Erstausbildungen unter 25 Jahren
 - bei arbeitsfähigen Personen alle Integrationsmassnahmen bis CHF 2'000.00 pro Person pro Monat für maximal 12 Monate (ausgenommen Ausbildungen ab 25 Jahren und mehrmonatige Weiterbildungen) nach 6 Monaten ist ein Zwischenbericht zu verlangen und der Präsidentin der Sozialhilfebehörde vorzulegen
 - Deutschkurse sind limitiert auf CHF 5'000.00 pro unterstützte Person für die gesamte Unterstützungsdauer
- Sozialhilfebehörde:
 - Ausbildungen ab dem 25. Altersjahr mit EFZ-Abschluss oder mehrmonatige Weiterbildungen
 - bei arbeitsfähigen Personen alle Massnahmen bis CHF 2'000.00 pro Person pro Monat ab 12 Monate
 - bei arbeitsfähigen Personen alle Massnahmen ab CHF 2'000.00 pro Person pro Monat
 - Deutschkurse ab CHF 5'000.00 pro unterstützte Person

siehe auch:

- SKOS A
- SKOS D.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 13.1.01

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

32. Integrationszulage (IZU)

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten (siehe Tabelle unten). Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus.

Anspruchsgruppe	Beträge pro Monat	
	1 – 16h pro Woche	ab 17h pro Woche
Gemeinnützige Tätigkeit, auch HEKS-visite Nachbarschaftliche Tätigkeit Pflege von Angehörigen	CHF 100.00	CHF 150.00
Schulbesuch (überobligatorisch) Berufslehre, Berufspraktikum, Studium	bis 25-jährig CHF 150.00	ab 25-jährig CHF 300.00
Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogramm (z.B. Dock AG, Etcetera), inklusiv Deutschkurse sowie Vorkurse für spätere Ausbildung oder Schnupperlehren	bis 25-jährig max. CHF 150.00 in % zur Tätigkeit	ab 25-jährig max. CHF 300.00 in % zur Tätigkeit

Zeitpunkt der Ausrichtung der IZU:

Die IZU wird dann ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

Kombination von Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen:

EFB und IZU dürfen zusammen CHF 850.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.

Kürzung der IZU:

Leistungen mit Anreizcharakter wie EFB oder IZU dürfen bei Sanktionen auch gekürzt oder gestrichen werden. Mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit sind angemessen zu berücksichtigen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: im Rahmen vorliegender Richtlinie
- Sozialhilfebehörde: alle Fälle, die von der vorliegenden Richtlinie abweichen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

33. Junge Erwachsene

Spezielle Regelungen für junge Erwachsene (zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr), siehe unter:

- Grundbedarf
- Integrationszulage (IZU)
- Mietzins
- Einkommensfreibetrag (EFB)

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

34. Kinderbetreuungskosten und Spielgruppe

Ausserfamiliäre Kinderbetreuungskosten, ebenso die Kosten der Spielgruppe werden übernommen:

- wenn durch die Berufstätigkeit der erziehungsberechtigten Eltern (beide oder allein-erziehend) oder
- bei angestrebter Berufstätigkeit oder für die Vermittlungsfähigkeit beim RAV, Beschäftigungsprogramm und Weiterbildung oder
- aus methodischen Überlegungen bzw. aufgrund einer sozialen Indikation, bei Vorliegen einer Empfehlung der Kinder- und Jugendzentren oder eines Arztes

die externe Tagesbetreuung eines Kindes notwendig oder sinnvoll ist und die Betreuung in anerkannten Einrichtungen stattfindet. Subventionen bzw. Ermässigungen sind abzuklären und zu beantragen.

Dabei handelt es sich um:

- Hort (Schule)
- Krippe
- Tagesmütter (Tagesfamilien Zürcher Unterland, Wallisellen)
- Mittagstisch (Schule)
- Tagesstruktur (Schule)
- Spielgruppen

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: anerkannte Einrichtungen der Gemeinde Rümlang, Spielgruppen
- Präsidentin Sozialhilfebehörde: andere Betreuungsangebote

siehe auch:

- SKOS C.1.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.09

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

35. Konkubinat

Grundsätzlich stellen Konkubinate keine Unterstützungseinheit dar. Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat (2 Jahre oder gemeinsame Kinder) und wird nur eine Person unterstützt, werden Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Partners angemessen berücksichtigt.

Vom nicht unterstützten Konkubinatspartner wird erwartet, dass er zunächst für seine eigenen Kosten und bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten der gemeinsamen, im gleichen Haushalt lebenden Kinder aufkommt.

Bei weiterer Leistungsfähigkeit wird ein Konkubinatsbeitrag mittels erweitertem SKOS-Budget errechnet (vgl. Praxishilfe H.10 SKOS).

Konkubinatspaare, bei denen Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar. Es werden separate Dossiers geführt.

Kompetenz:

- Leitung Soziales: Entscheid über Verzicht oder Anrechnung

siehe auch:

- SKOS F.5.3

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

36. Krankenkasse, Gesundheitskosten wie Selbstbehalte / Franchise, nicht versicherte Leistungen und Zahlungs-ausstände

Grundversicherung (KVG)

Es werden nur die Prämien und Selbstbehalte/Franchisen der Grundversicherung berücksichtigt, Kosten für Mahnungen oder versäumte Termine werden nicht übernommen.

Zusatzversicherungen (VVG)

Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht berücksichtigt. Im begründeten Einzelfall (vorliegend medizinische Indikation) können Zusatzversicherungen als situationsbedingte Leistung in die Bedarfsrechnung aufgenommen werden.

Franchise

Klienten dürfen in der Wahl der Höhe der Franchise nicht eingeschränkt werden, es gehört jedoch zum Inhalt der Sozialberatung, die Franchise mit den Klienten zu thematisieren und je nach Höhe der Krankheitskosten eine adäquate Franchise zu wählen.

Zusatzversicherungen für Zahnbehandlungen bei Kindern

Sofern diese bei Unterstützungsbeginn bereits bestehen, werden sie im bisherigen Umfang übernommen. Der Neuabschluss von Versicherungen für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen wird den Klienten empfohlen, die Kosten werden übernommen.

Nicht versicherte Leistungen

Diese sind grundsätzlich vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu bezahlen. Als Ausnahme können die von der Krankenkasse nicht versicherten Transportkosten subsidiär übernommen werden (50% der Transportkosten werden von der Krankenkasse bezahlt).

Zahlungsausstände

Zahlungsausstände von KVG-Prämien von maximal drei Monaten vor Unterstützungsbeginn werden übernommen, sofern nicht bereits Betreibungen eingeleitet sind.

Bezahlung von Krankenkassenprämien bei Budgetüberschüssen

Die KVG-Prämien können für maximal drei Monate übernommen werden. Bei Einstellung ist dies per Beschluss festzuhalten.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

37. Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten bei Personen im Strafvollzug

Für Personen mit Wohnsitz in Rümlang, die im Strafvollzug sind und ihre Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weiteren Gesundheitskosten nicht bezahlen können, müssen diese Kosten von der Sozialhilfe übernommen werden.

Diese Fälle werden im Intake geführt und die Übernahme der Gesundheitskosten wird mittels einem Leistungsentscheid bewilligt.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

38. Kuren

Bei ärztlich verordneten Bade- oder Erholungskuren, an die auch die Krankenkasse Beiträge leistet, können die Kosten wie folgt übernommen werden:

- Unterkunft und Verpflegung
- ärztlich verordnete Therapie
- Reisekosten
- Taschengeld nach Empfehlung des Aufenthaltsortes

Der ordentliche Unterhaltsbeitrag ist entsprechend zu kürzen oder zu sistieren.

Krankenkassenbeiträge an Kuren:

Das Gesuch ist vor Kurantritt sowohl bei der Krankenkasse als auch beim Sozialamt einzureichen. Andernfalls besteht weder für die Kasse noch für das Sozialamt eine Leistungspflicht.

Gutsprachen gegenüber der Kurstätte:

vgl. Therapien/Heimaufenthalte

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: bei laufenden Fällen bis zu drei Monaten
- Leitung Soziales: bei neuen Fällen bis zu drei Monaten
- Präsidentin Sozialhilfebehörde: für Aufenthalte ab drei Monaten

siehe auch:

- Spitalkostenbeitrag
- Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde vom 23.05.2018

39. Kürzung / Einstellung von Unterstützungsleistungen

Die Kürzung oder die Einstellung von Sozialhilfeleistungen richtet sich nach dem in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung (Verwarnung nach Art. 24 SHG und Art. 24a SHG) und den SKOS-Richtlinien (A.8 ff) festgelegten Verfahren und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Leistungskürzungen sind in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu erlassen und entsprechend zu begründen. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern. Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit - insbesondere Kinder und Jugendliche - sind zu berücksichtigen. Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Bei Kürzung von über 20% und mehr ist diese in jedem Fall auf max. 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Entscheid über Leistungskürzungen von max. 15% des GBL, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 24 SHG erfüllt sind
- Sozialhilfebehörde:
 - Entscheid über Leistungskürzungen von über 15% des GBL
 - Beschluss über Einstellung, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 24a SHG erfüllt sind oder mangels Nachweis der Bedürftigkeit

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14
- SHG § 24 und § 24a
- SKOS A.8.2

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

40. Lebensversicherungen der freien Vorsorge und Säule 3b

Lebensversicherungen zählen mit ihrem Rückkaufswert zu den liquiden Eigenmitteln und stellen einen Vermögenswert dar. Ein Rückkauf muss geprüft werden. Die Prämien werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Auf einen Rückkauf kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden, z.B. wenn:

- der Eintritt des versicherten Ereignisses in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
- der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht
- das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung

Vor einer Vertragsänderung ist unbedingt der Gesundheitszustand der Klientinnen und Klienten, sofern Leistungen im Lebensfall versichert sind (IV-Rente). Ein aufgegebenen Versicherungsschutz kann nicht wiedererlangt werden (Vorbehalt).

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Rückkauf veranlassen. Verzicht auf Rückkauf bei hängigem IV-Verfahren, sofern IV-Leistungen mitversichert sind.
- Sozialhilfebehörde: obige Ausnahmefälle, d.h. Übernahme der Prämien

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.4.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.16

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

41. Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung

Wer um Sozialhilfe nachsucht, hat nachzuweisen, dass er seine Ansprüche gegenüber allen der Sozialhilfe vorangehenden Leistungserbringern (Arbeitgeber, Versicherungen, ALV, Zusatzleistungen, Alimenten usw.) geltend gemacht hat. Noch nicht ausgeschöpfte oder noch hängige Leistungsanträge haben die Hilfesuchenden zwecks Verrechnung mit Sozialhilfebezügen abzutreten.

Wird eine Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abtretung derselben verweigert, muss eine Leistungskürzung oder Einstellung geprüft werden.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Kürzung der Leistungen
- Sozialhilfebehörde: Einstellung der Leistungen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

42. Mietzins, Garage, Parkplatz

Der anrechenbare Maximalmietzins inklusiv Nebenkosten beträgt:

1-Personen-Haushalt	CHF 850.00 (für junge Erwachsene 18-25 Jahre)
	CHF 1'050.00
2-Personen-Haushalt	CHF 1'350.00
3-Personen-Haushalt	CHF 1'500.00
4-Personen-Haushalt	CHF 1'700.00
ab 5-Personen-Haushalt	CHF 1'800.00

Bei Neuzuzug von bereits am letzten Wohnort unterstützten Personen werden grundsätzlich keine überhöhten Mietkosten übernommen, da sie um ihre Pflicht, sich über die geltenden Mietzinsrichtlinien zu informieren, Bescheid wissen.

Bei erhaltenswertem Wohneigentum werden der Hypothekarzins, die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten angerechnet. Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist daher, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können.

Wohnkosten bei regelmässigem Aufenthalt von Kindern bei einem Elternteil:

Bei regelmässigem Aufenthalt von Kindern bei einem Elternteil kann der Ansatz der nächst grösseren Haushaltszusammensetzung eingesetzt werden, z.B. bei einem 1-Personenhaushalt kann die Maximalmiete für einen 2- Personenhaushalt eingesetzt werden.

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften / Zweckgemeinschaften:

Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt (z.B. 3 Personenhaushalt, 1 Person wird unterstützt, anrechenbarer Mietzins max. CHF 500.00). Bei Zweckwohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

Wohnen unterstützte Personen mit nicht unterstützten Personen im gemeinsamen Haushalt, wird der effektive anteilmässige Mietzins angerechnet bis maximal zur Limite der unterstützten Personen (2 Personenhaushalt, 1 Person wird unterstützt, anrechenbarer Mietzins max. CHF 1'050.00).

Junge Erwachsene:

Von jungen Erwachsenen ohne oder in Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.

Generell ist jungen Erwachsenen zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit, ein Zimmer in einem Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen, zu suchen und damit ihre Unterstützungskosten zu minimieren. Dabei gilt die Mietzinslimite für junge Erwachsene von max. CHF 650.00 pro Monat bei Zweck-Wohngemeinschaften oder Zimmermiete, bei Wohn- und Lebensgemeinschaften gilt die gemäss Richtlinien entsprechende Kopfquote.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Alleinwohnen einem jungen Erwachsenen bewilligt werden. Es ist jedoch von einer Mietzinslimite von max. CHF 850.00 pro Monat auszugehen.

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt. Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

Garagen/Parkplätze:

Kosten für Garage oder Parkplätze werden nicht angerechnet. Ausnahme: Ein Familienmitglied ist für die vorhandene Arbeit zwingend auf ein Motorfahrzeug angewiesen, z.B. für den Arbeitsweg in der Nacht ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten oder gemäss Bestätigung des Arbeitgebers für die Ausübung des Berufes. Parkplätzen mit Rümlanger Parkkarte sind den Vorzug zu geben.

Doppelzahlungen für Miete bei Wohnungswechsel:

Doppelzahlungen werden für höchstens zwei Monate geleistet bei einem Wechsel in eine günstigere, innerhalb der Limite liegende Wohnung. Klientinnen und Klienten müssen selber intensiv nach Nachmietern suchen. Ausnahmsweise, z.B. bei prekären Platzverhältnisse in einer Familie mit Jugendlichen, kann eine Doppelzahlung auch bei Wechsel in eine grössere und teurere Wohnung innerhalb der Limite übernommen werden.

Solidarhaftung:

Die Sozialhilfebehörde lehnt die Übernahme von Verpflichtungen aus Solidarhaftungen von Mietverträgen ab. Ausnahmen sind durch die Sozialhilfebehörde zu bewilligen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Mietzinsen innerhalb der Limite
- Leitung Soziales:
 - Überhöhter Mietzins während der ersten sechs Monate ab Unterstützungsbeginn
 - Doppelzahlung für zwei Monate
- Sozialhilfebehörde:
 - Höhere Kosten
 - Übernahme überhöhte Mietzinse nach den sechs Unterstützungsmonaten
 - Reduktion Miete

siehe auch:

- Mietzinsausstände

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

43. Mietzinsausstände

Mietzinsausstände vor Unterstützungsbeginn für höchstens zwei Monate können übernommen werden, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann und wenn der Klient mangels Einkommen nicht in der Lage war, den Zins zu bezahlen. Wäre das Einkommen vorhanden gewesen, aber ist es anderweitig verwendet worden, muss eine Schuldanerkennung mit Rückzahlungsvereinbarung gemacht werden.

In Ausnahmefällen, v.a. bei Familien mit Kindern, die voraussichtlich länger dauernd unterstützt werden müssen, können die Ausstände für einen längeren Zeitrahmen übernommen werden. Die rückwirkenden und aktuellen Zahlungen müssen durch Direktzahlungen des Sozialamtes an den Vermieter sichergestellt werden.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: 1 Monat vor dem Unterstützungsbeginn und wenn der Mietzins innerhalb der Limite liegt
- Leitung Soziales: 2 Monate vor dem Unterstützungsbeginn und wenn der Mietzins innerhalb der Limite liegt
- Sozialhilfebehörde: mehr als zwei Monate oder überhöhter Mietzins

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

44. Mietzinskaution (Depot)

Kautionen in Geld werden durch das Sozialamt wenn immer möglich nicht geleistet.

Können Klienten die Mietzinskaution nicht selber bezahlen, z.B. aus dem Depot der letzten Wohnung, stehen zwei Möglichkeiten offen:

Kautionsversicherung:

Die Kosten betragen zwischen CHF 150.00 und CHF 300.00 pro Jahr, je nach Höhe des Depots und werden übernommen so lange die Unterstützung andauert. Bei Ablösung von der Sozialhilfe oder Wegzug werden keine Versicherungsprämien übernommen.

Garantieerklärung nach OR 111:

Mietzinskautionen werden gemäss den Bestimmungen des Mietrechtes (höchstens drei Monatsmieten) in Form einer Garantieerklärung nach OR 111 geleistet, sofern der Mietzins innerhalb der unterstützungsberechtigten Norm liegt.

Bei einer Garantieerklärung muss gewährleistet sein, dass die Klientschaft über eine Haftpflichtversicherung verfügt.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Kautionsversicherungen
- Präsidentin Sozialhilfebehörde + fallführende Sozialarbeitende: Garantieerklärungen nach OR 111
- Sozialhilfebehörde: Kautionskaution

siehe auch:

- Genossenschaftsanteile

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

45. Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt

Der Mietzins zur Erhaltung der Wohnung während stationärem Aufenthalt (z.B. Gefängnis, Therapie) kann für höchstens 6 Monate übernommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Klient die Wohnung wieder bewohnen kann. Wenn voraussehbar ist, dass die Abwesenheit länger dauern wird, erfolgt die Übernahme der Miete lediglich bis zum nächsten Kündigungstermin. Die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt der Haftanstalt ist anzustreben.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Gefängnis oder Therapie von höchstens 6 Monaten:
 - Übernahme Mietzins im Rahmen der Maximalbeträge für höchstens 6 Monate bei Gefängnis oder Therapie von voraussichtlich länger als 6 Monaten: Übernahme Mietzins bis zum nächsten Kündigungstermin
- Sozialhilfebehörde: übrige Fälle (Überschreitung Mietzinslimite und Fristen)

siehe auch:

- Mietzins
- Möbellager

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

46. Möbellagerung

Die Einlagerung von Möbeln wird bis zu 12 Monaten bewilligt, wenn keine eigene Wohnung zur Verfügung steht.

Sind die Besitzer unbekannten Aufenthaltes oder ist durch Stillschweigen zu vermuten, dass sie an ihrem eingelagerten Mobiliar nicht mehr interessiert sind, ist das Lagergut, mit Ausnahme von persönlichen Effekten nach Rücksprache mit der Sozialhilfebehörde zu entsorgen.

Ist eine Einlagerungszeit von mehr als einem Jahr zum vornherein absehbar (Massnahmenvollzug, Heimeintritt usw.) ist mit den Besitzern die teilweise oder vollständige Auflösung des Mobiliars zu vereinbaren.

Für die eventuelle Wiederbeschaffung von Mobiliar siehe „Einrichtungskosten“.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Einlagerungskosten bis CHF 300 (1 Person) bzw. CHF 500.00 (mehrere Personen) pro Monat für längstens 6 Monate
- Sozialhilfebehörde: übrige Fälle (länger als 6 Monate und/oder höhere Kosten, Entsorgung)

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

47. Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt, Taschengeld

Nebenkosten und Taschengeld werden gemäss Reglement der Institution oder als Pauschale mit total höchstens CHF 510.00 pro Monat (gem. SKOS, B.2.3) zur Deckung der im Pensionspreis nicht enthaltenen Ausgaben berücksichtigt.

Das Taschengeld für Klienten in Heimen und Kliniken betragen, wenn damit keine Sonderleistungen zu decken sind (z.B. vom Heim vorgegebene Freizeitgestaltungskosten, Nebenkosten wie Toilettenartikel usw.), täglich CHF 10.00.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: CHF 510.00 für Taschengeld inkl. Nebenkosten (CHF 310.00 Taschengeld / CHF 200.00 Nebenkosten), wenn die Aufenthaltskosten anderweitig z.B. durch die Krankenkasse gedeckt werden
- Sozialhilfebehörde: wenn die Aufenthaltskosten nicht anderweitig z.B. durch die Krankenkasse gedeckt sind

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

48. Nebenkosten von fremdplatzierten Minderjährigen

Die Nebenkosten werden gemäss Empfehlungen über die Nebenkosten bei Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen übernommen.

Ausserordentliche Nebenkosten bei Platzierungen von Kindern (z.B. Ferien mit Pflegefamilien, Ersatz eines Fahrrades, Kleidung für spezielle Anlässe (Konfirmation), Miete Skiausrüstungen bei Ferienlagern o.Ä.) bis maximal CHF 500.00 pro Jahr können bewilligt werden.

Nebenkosten in Schulheimen werden nur übernommen, wenn die Platzierung nicht von der Schulpflege veranlasst worden ist.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: reguläre Nebenkosten gemäss Empfehlung. CHF 500.00 maximal pro Jahr für ausserordentliche Nebenkosten
- Sozialhilfebehörde: allfällige höherer Nebenkosten

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.02.08

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

49. Notunterkunft / Pension / Obdachlose

Obdachlose:

Für obdachlose Personen steht die gemeindeeigene Notunterkunft an der Glattalstrasse 400 in Rümlang zur Verfügung. Die Notunterkunft beinhaltet insgesamt 6 Zimmer. Wird eine Person in die Notunterkunft untergebracht, gilt der reduzierte GBL von Minus 7.8%. (Vergleich S. 42)

Ist die gemeindeeigene Notunterkunft besetzt oder für eine Person nicht zumutbar, können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen übernommen werden.

Bei Obdachlosen ist unbedingt die wohnörtliche Zuständigkeit abzuklären. Gegebenenfalls ist die Unterstützung „als Aufenthaltsgemeinde“ zu Lasten des wohnörtlich zuständigen Gemeinwesens befristet auf eine kurze Zeit zu leisten.

Für Personen ohne festen Wohnsitz und ohne geregelte Unterkunft beträgt der Grundbedarf 80% des regulären GBL's (Vergleich S. 43).

Kleider:

Max. CHF 500.00 pro Jahr auf Antrag des Klienten.

Schutzbedürftige:

Bei schutzbedürftigen KlientInnen/Familien können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte, Frauenhäuser oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen übernommen werden.

Familien in unbetreuten Logis (Notunterkunft, Appartement etc.) wird der ordentliche Grundbedarf ausgerichtet. Zwar fallen nicht im gleichen Umfang Haushaltskosten an wie in der eigenen Wohnung, andererseits ist mit höheren Kosten, z.B. für Waschen, Verpflegung etc. zu rechnen. Bei Einzelpersonen wird lediglich der Ansatz einer Zweck-Wohngemeinschaft bezahlt.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales:
 - Kosten öffentlicher Notschlafstellen (während max. 10 Tagen innerhalb eines Jahres)
 - Pension-Übernachtungskosten bis höchstens CHF 1'500.00 pro Monat (resp. CHF 50.00/Tag und Fall) für max. 3 Monate
- Sozialhilfebehörde: alle übrigen Fälle

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

50. Notunterstützung

In ausserordentlichen Situationen, namentlich zu Beginn einer Unterstützung in der Abklärungsphase, kann es notwendig sein, dem Klienten eine Notunterstützung für den Lebensunterhalt bis zum definitiven Unterstützungsbeginn zu gewähren.

Ausserordentliche Ereignisse können zur Folge haben, dass zusätzlich zur regelmässigen, bewilligten, Unterstützung ein Betrag kurzfristig ausbezahlt werden muss.

Kompetenzen:

- Intake nach Rücksprache mit der Leitung Soziales

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

51. Rückforderung von Sozialhilfeleistungen

Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sind unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise rückerstattungspflichtig. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind § 26 bis § 31 Sozialhilfegesetz (SHG).

Das SHG unterscheidet im Grundsatz zwischen

- Rückerstattung bei unrechtmässigem Verhalten (§ 26 SHG)
- Rückerstattung bei rechtmässigem Leistungsbezug (§ 27 SHG)
- Rückerstattung nach dem Tod der unterstützten Person aus deren Nachlass (§ 28 SHG)
- Rückforderung in analoger Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht wegen ungerechtfertigter Bereicherung

Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug nach § 26 SHG

Die ausgerichteten Leistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Die Sozialhilfe beziehende Person ist anzuhören. Grundlage für die Rückerstattung ist immer ein rechtskräftiger Rückforderungsentscheid. Während einem laufenden Fall ist die Rückerstattung mittels Abzügen im Unterstützungsbudget vorzunehmen.

- *Unwahre oder unvollständige Angaben (§ 26 lit. a SHG)*

Das Erwirken von Sozialhilfeleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben führt in jedem Fall zur Prüfung einer Rückerstattungsforderung gemäss § 26 lit. a SHG. Die Rückerstattung ist zulässig, wenn die Unterstützungsleistungen bei ordnungsgemässer Meldung der Verhältnisse nicht oder nicht in gleichem Umfang ausgerichtet worden wären (Kausalzusammenhang). Die Rückerstattungsforderung errechnet sich somit aus der Differenz zwischen der wirtschaftlichen Hilfe, die dem Klienten oder der Klientin aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zugestanden hätte und den effektiv ausgerichteten Leistungen.

- *Zweckwidrige Verwendung (§ 26 lit. b SHG)*

Eine Rückerstattungsforderung wegen zweckwidriger Verwendung ist nur zulässig, wenn aufgrund der Zweckentfremdung eine Doppelzahlung erforderlich wird, um eine mögliche künftige Notlage zu verhindern (z.B. erneute Zahlung der Miete, um einen drohenden Wohnungsverlust abzuwenden). Die Rückerstattungsforderung umfasst den Betrag, der zweckentfremdet worden ist (erste Zahlung).

Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug (§ 27 SHG)

Bei dieser Rückerstattung - je nach Art - ist die Gewährung von Vermögensfreibeträgen (VFB) zu berücksichtigen, sofern bei Unterstützungsbeginn und/oder während der Unterstützung dieser der Klientin oder dem Klient nicht schon belassen worden ist.

- *Rückwirkende Leistungen (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG)*

Erhält die Sozialhilfe beziehende Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten, sind die während der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, dies maximal im Umfang der Nachzahlung. Die Fallführung hat in solchen Fällen die Nachzahlung immer sicherzustellen. Bei der Verrechnung wird kein VFB gewährt.

- *Finanziell günstige Verhältnisse (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG)*

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Hilfeempfängerin bzw. der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt. In diesen Fällen ist gemäss SKOS E.2.1 und E 3.1 vorzugehen und die dort empfohlenen VFB zu berücksichtigen.

- *Realisierung von nicht liquiden Vermögenswerten (§ 27 Abs. 1 lit. c SHG)*

Hilfesuchende, die nicht liquide Vermögenswerte (siehe § 20 SHG z.B. Grundeigentum, unverteilte Erbschaften) besitzen, sind verpflichtet, diese sobald als möglich und soweit zumutbar zu realisieren und die bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückzuerstatten. In diesen Fällen ist gemäss SKOS E.2.1 vorzugehen.

Rückerstattung nach dem Tod der unterstützten Person aus deren Nachlass (§ 28 SHG)

Stirbt eine (ehemalige) Sozialhilfe beziehende Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gegenüber ihrem Nachlass. Bei dessen Geltendmachung sind die Verhältnisse allfälliger Erbinnen und Erben angemessen zu berücksichtigen.

Rückerstattung bei ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62ff. OR)

Wurden Unterstützungsleistungen ausgerichtet, auf die kein Rechtsanspruch bestanden hat, so können diese in analoger Anwendung von Art. 62 ff. des Obligationenrechts (OR) wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der zu hohe Leistungsbezug für die betreffende Person erkennbar war oder hätte erkannt werden müssen. In der Folge hätte die betroffene Person die zu hohe Auszahlung unverzüglich der Sozialberatung melden und zurückbezahlen müssen.

Eine Rückerstattung kann nur gefordert werden, wenn die Klientin oder der Klient weiterhin bereichert ist oder sich der Bereicherung entäussert hat, obschon sie bzw. er aufgrund der Erkennbarkeit der Fehlzahlung mit deren Rückforderung rechnen musste (vgl. Art. 64 OR).

Als „weiterhin bereichert“ gilt die betreffende Person, wenn sie noch über das zu viel erhaltene Geld verfügt oder damit Schulden bezahlt hat. Hat die Sozialhilfe beziehende Person damit aber z.B. Zahlungen getätigt, die ansonsten von der Sozialhilfe hätten übernommen

werden müssen (z.B. Zahlung einer Zahnarztrechnung), so gilt sie nicht als bereichert und es kann keine Rückerstattung gefordert werden.

Um festzustellen, ob die Rückforderung in einer konkreten Situation gerechtfertigt ist, sind also detaillierte Informationen über den Verbleib bzw. die Verwendung des zu viel erhaltenen Geldes einzuholen. Hierfür ist der Klient bzw. die Klientin anzuhören.

Verjährung

Bei Rückerstattungsforderungen sind zwingend die Verjährungsfristen zu beachten. Folgende Fristen gelten für die Verjährung:

- *bei § 26 und 27 SHG:*

Leistungen, die im Zeitpunkt des Rückerstattungsentscheids mehr als 15 Jahre zurückliegen, dürfen gemäss § 30 SHG nicht mehr zurückgefordert werden. Ausgenommen sind Leistungen, für die eine unterzeichnete Rückerstattungsverpflichtung nach § 20 SHG vorliegt sowie Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist. Die Rückerstattung muss zudem spätestens innert 5 Jahren ab Kenntnismahme des Rückerstattungstatbestands durch die Sozialhilfebehörde angeordnet werden.

- *bei Art. 62ff. OR*

Bei solchen Rückerstattungsforderungen gelten für den Rückforderungsentscheid kürzere Verjährungsfristen von max. 10 Jahren seit Ausrichtung der Fehlzahlung und spätestens innert 1 Jahr ab Kenntnismahme durch die Sozialhilfebehörde (Art. 67 Abs. 1 OR).

Die Rückzahlungsrate beträgt monatlich mindestens CHF 100.00 (Familien) und CHF 150.00 bei Einzelpersonen.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Im Rahmen der periodischen Überprüfung festgestellte Rückerstattungsforderungen und/oder beim Fallabschluss festgestellte Rückerstattungen
- Sozialhilfebehörde: ausserhalb der periodischen Überprüfung

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

52. Sachversicherungen

Hausrat- und Haftpflicht:

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird von der Sozialhilfebehörde verlangt. Auf Wunsch kann sie mit einer Hausratversicherung kombiniert werden. Die Jahresprämien für eine der Wohnung angepassten Minimalversicherung werden übernommen, ebenso allfällige Selbstbehalte in Schadenfällen. Vorbehalten bleiben Kostenbeteiligungen bei Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit (siehe „Schäden“).

Diebstahl:

Separate Diebstahlversicherungen werden nicht übernommen. Die Kosten einer kombinierten Hausrat/Diebstahl-Versicherung werden berücksichtigt (siehe oben).

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Prämienübernahme und Selbstbehalte

siehe auch:

- SKOS C 1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.15

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

53. Schäden (Haftpflicht)

Versicherte Schäden, siehe unter „Sachversicherungen“. Haftpflichtleistungen werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahme:

Besteht bei Mietverhältnissen keine Versicherung oder deckt die Versicherung den Schaden nicht oder nur teilweise (z.B. wegen Mutwilligkeit, Fahrlässigkeit), werden die Kosten dann übernommen, wenn der Verlust der Wohnung abgewendet werden kann oder wenn die Wohnung andern Sozialhilfeempfängern vermietet wird.

Die Schadenverursachenden sind ganz oder teilweise zur Rückzahlungen verpflichtet.

Das allenfalls vom Mieter bzw. der Mieterin geleistete Depot ist primär mit dem Schaden zu verrechnen.

Die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Selbstbehalte bis zu CHF 300.00
- Sozialhilfebehörde: Selbstbehalte grösser als CHF 300.00

siehe auch:

- Versicherungen
- SKOS C 1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.15

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

54. Schulden

Schulden werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahmen:

- Krankenkassenprämien
- Mietzinsausstände

Klienten und Klientinnen mit Schuldenfragen werden an die Fachstelle für Schuldenfragen des Kantons Zürich verwiesen. Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der Sozialhilfebehörde Rümlang und der Schuldenberatungsstelle.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: Krankenkassenprämien- und Mietzinsausstände innerhalb ihrer Kompetenzen
- Leitung Soziales: Kosten Fachstelle für Schuldenfragen im Rahmen des Vertrages
- Sozialhilfebehörde: höhere Kosten

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

55. Selbstständigerwerbende

- Überprüfung der Geschäftstätigkeit
- finanzielle Unterstützung

Selbstständigerwerbende werden in der Regel lediglich überbrückend unterstützt und die Unterstützung ist an verschiedene Rahmenbedingungen gebunden. Die spezielle Situation von Selbstständigerwerbenden hat deshalb auch Auswirkungen auf die Sachverhaltsabklärung durch die Sozialhilfebehörde. Voraussetzung für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe ist ausserdem die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung des Geschäfts vornehmen zu lassen. Für das Sozialamt gilt grundsätzlich die Trennung zwischen Privat- und Geschäftsbereich, das heisst, der Kostenaufwand für den Betrieb muss separat ausgewiesen werden. Über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe wird erst nach genauer Bestandsaufnahme entschieden. Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen können weitere wie z.B. Kontoblätter, Debitoren-/Kreditorenlisten verlangt werden. Die Klienten sind aufgefordert, ihre Buchführung inkl. Geldfluss monatlich dem Sozialamt vorzulegen, um die Unterstützung berechnen zu können.

Auch für selbstständig Erwerbende gilt, dass sie alles zu unternehmen haben, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und die Sozialhilfeabhängigkeit herbeizuführen. Investitionen in das Geschäft sind auf das absolut notwendige Minimum zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit zu reduzieren, um vorhandene liquide Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung zu haben.

Meist stellt sich die Frage, ob die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ein sinnvolles Ziel ist, ob die Betroffenen jemals die Gewinnzone erreichen. Als weiteres Kriterium kann die Frage nach der Chance einer Integration in den Arbeitsmarkt bei Geschäftsaufgabe dienen (Berufsqualifikation, Alter etc.) Für die betriebswirtschaftliche Analyse des Geschäfts und die Abschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten kann mit spezialisierten Unternehmen wie der TeamNetz GmbH zusammen gearbeitet werden. Für die Analyse sollte ein Kostenrahmen von CHF 1'600.00 eingehalten werden. Die Telefonnummer und Email der Klientinnen und Klienten wird der TeamNetz GmbH mitgeteilt. Die Firma wird anschliessend direkt Kontakt aufnehmen und eine Vereinbarung mit der Klientin oder dem Klient abschliessen. Die Analyse soll im Sinne einer Checkliste folgende Inhalte erheben:

- Beurteilung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Berufs- und Fortbildung, Alter, Berufserfahrung)
- Ist-Zustand Geschäftskosten und Grundbedarf
- Soll-Zustand
- Gesamtbeurteilung der Firma / des Geschäftsleiters
- Analyse des Marktes und Zukunftschancen

- Empfehlungen
- abschliessende Beurteilung über den Weiterbetrieb der Firma

Diese Checkliste ist als Grundraster zu verstehen. Bei speziellen Unternehmen sind allenfalls zusätzliche Daten zu erheben. Die Sozialarbeitenden erstellen nach Ablieferung der Analyse einen detaillierten, schriftlichen Handlungsplan, der mit Terminen versehen und mit dem Klienten abgesprochen ist.

Wenn durch die Geschäftstätigkeit weniger als 50% des Lebensbedarfs erwirtschaftet werden, wird der Unterstützungsantrag für max. 6 Monate gestellt. Danach ist die Situation anhand der Buchhaltung neu zu prüfen. Wenn durch die Geschäftstätigkeit mehr als 50% des Lebensbedarfs erwirtschaftet werden, wird der Unterstützungsantrag für max. 12 Monate gestellt.

Die Verweisung an die TeamNetz GmbH muss im Antrag erwähnt werden. (z.B. XY wurde zwecks Abklärung der selbständigen Geschäftstätigkeit an die TeamNetz GmbH verwiesen. Die Sozialberatung hat Kostengutsprache geleistet).

Zusatz betreffend Einkommensfreibetrag EFB und Integrationszulage IZU:

Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit zur Anwendung der SKOS Richtlinien (DSS Kt. ZH) vom 19.11.2015:

„Selbstständigerwerbende kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbstständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.

Ist die Festlegung eines EFB bei Selbstständigerwerbenden wegen unklarer Einkommens- und/oder Vermögenssituation nicht möglich, kann die IZU ausbezahlt werden, wenn erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen zur Verbesserung der Situation ausgewiesen sind und zur Erzielung von Einnahmen führen, welche angerechnet werden können.“

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Kostengutsprache für die Betriebsanalyse bis max. CHF 1'750.00
- Sozialhilfebehörde: laufende Unterstützung, höhere Kosten für die Betriebsanalyse

siehe auch:

- Einkommensfreibetrag (EFB)
- Integrationszulage (IZU)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

56. Situationsbedingte Leistungen

Der Entscheid zur Ausrichtung und die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SIL) richten sich nach dem kantonalen Sozialhilferecht und den SKOS Richtlinien, Kapitel C.

Leistungen gemäss Warenkorb SKOS

Leistungen, welche im Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien Kapitel B.2 enthalten sind, werden in keinem Fall zusätzlich übernommen.

Leistungen zur Erfüllung von persönlichen Wünschen oder Bedürfnissen

Leistungen, welche einem Wunsch des Klienten / der Klientin entsprechen, aus sozialarbeiterischer Sicht aber nicht notwendig sind, werden nicht zusätzlich übernommen. Dasselbe gilt für Leistungen, die zwar nicht in Kap. B.2 der SKOS-Richtlinien aufgeführt werden, sinn- gemäss aber Teil des Grundbedarfs sind.

Insbesondere werden folgende und ähnliche Leistungen grundsätzlich nicht übernommen:

- Kosten für Krafttraining, Fitness, weitere sportliche Aktivitäten
- Kosten für Haustiere
- Kosten für Pass für SchweizerInnen (nur ID wird bezahlt)
- Einbürgerungskosten, inkl. Administrationskosten
- Kosten für Medikamente und (alternativ-)medizinische Leistungen, die nicht übers KVG gedeckt sind (Ausnahmen möglich, sofern ärztlich verordnet und kostenrelevant)
- Kosten für Ferien von Erwachsenen

Bei ausgewiesenem Bedarf übernommene situationsbedingte Leistungen

Die SKOS unterscheidet zwischen

- grundversorgender SIL, die zu gewähren sind, sobald ein bestimmter Bedarf eingetreten ist, und
- fördernder SIL, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen

Folgende Leistungen können im Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, sofern sie effektiv anfallen und ihre Notwendigkeit gegeben ist:

Beispiele für grundversorgende SIL:

- Erwerbsunkosten und Auslagen für lohnmässig nicht honorierte Leistungen
- effektiv anfallende Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr bei situationsbedingt notwendigen Reisen ausserhalb von Rümlang und innerhalb der Schweiz

- effektiv anfallende krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten gemäss SKOS C 1.4: Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen, Krankentransporte, Hilfsmittel, Zahnarztkosten, Anschaffung von Mobiliar gesundheitsbedingt etc.
- Kosten für zweckmässige Brillengläser gemäss Indikation
- Kosten für familienergänzende Betreuung bei Erwerbsarbeit, Teilnahme an Integrationsmassnahmen, aktiver Stellensuche
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des elterlichen Besuchsrechts
- Prämie für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat-/Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen
- effektiv anfallende Zusatzkosten im Rahmen von stationären Aufenthalten (soweit nicht im GBL enthalten)
- Kosten und Gebühren für Ausweispapiere (Identitätskarte für CH-Bürger/innen) und Aufenthaltsbewilligungen
- Kosten, die beim Wegzug aus der Gemeinde anfallen, gemäss SKOS C.1.5

Beispiele für fördernde SIL:

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen dieser Art muss die gesamte Klient-Innensituation berücksichtigt und beurteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Gesamtbetrag, der dem Haushalt zur Verfügung steht, vergleichbar ist mit dem Betrag eines nicht unterstützten Haushaltes in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Situationsbedingte Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses sind fachlich begründet, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und verfolgen eines der folgenden Ziele:

- Senkung der Lebenskosten
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Berufliche und soziale Integration einer Person
- Stabilisierung einer Einzelperson oder eines Familiensystems
- Unterstützung Spracherwerb (Deutschkurse)
- Unterstützung Erwerb von Grundkompetenzen (Kurse für Lesen, Schreiben und Rechnen)
- Nachhilfe/Aufgabenhilfe bei Kinder und Jugendlichen
- Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Behandlung bei gesundheitlichen Problemen
- Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes oder der erwachsenen Person
- Sicherstellung des Kinderschutzes

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: dort, wo Einzelleistungen gemäss Kompetenzordnung geregelt sind
- Leitung Soziales: dort, wo Einzelleistungen gemäss Kompetenzordnung nicht geregelt sind

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

57. Spitalkosten / Spitalkostenbeiträge

Spitalkosten:

Spitalkosten werden nur im Rahmen der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals übernommen.

In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass für den geplanten Spitalaufenthalt eine Krankenkassen-Kostendeckung besteht.

Spitalkostenbeiträge:

Der Spitalkostenbeitrag ist nur bei einem 1-Personenhaushalt voll der Klientin oder dem Klienten in Abzug zu bringen.

Bei 1- Personenhaushalt:

- bei planbarem Aufenthalt GBL anpassen - Spitalkostenbeitrag wird durch die Gemeinde übernommen
- bei bereits ausbezahltem GBL Abzug machen: CHF 15.00 pro Tag ab dem 8. Tag.

Bei Mehrpersonenhaushalt:

- Keine GBL-Anpassung bei Kurzaufenthalten
- Bei bereits ausbezahltem GBL Abzug machen: CHF 5.00 pro Tag ab 8. Tag.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.2.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.09

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

58. Spitex-Dienste

Sozialhilfebezügern werden die von der Krankenkasse nicht gedeckten, aber ärztlich verordneten Spitex-Kosten vergütet.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.12

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

59. Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche

Für die Finanzierung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in (teil-)stationären Einrichtungen stellen die beteiligten Instanzen (KESB, Kinder- und Jugendhilfezentren kjz, Schulpflege) bei der Sozialhilfebehörde einen entsprechenden Antrag. Dabei handelt es sich primär um angeordnete Massnahmen durch die KESB oder Schule, teilweise aber auch um freiwillige Platzierungen begleitet durch die kjz. Die Anträge sind durch die Leitung Soziales zu prüfen und der Sozialhilfebehörde begründet vorzulegen.

Bei Kostengutsprachen hat die Sozialhilfebehörde in einem separaten Verfahren eine Kostenbeteiligung der Eltern an die Platzierungskosten zu prüfen. Dabei ausgenommen sind die schulischen Platzierungen.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch Kapitel 12
- Unterhaltspflicht (elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

60. Stellenbemühungen

Für Stellenbemühungen werden keine Kosten übernommen.

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

61. Steuern

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.

Die Kopfsteuer wird aus dem Grundbedarf beglichen und nicht zusätzlich übernommen.

Grundsätzlich werden keine Abschreibungen oder Erlasse gemacht. Der Entscheid liegt beim Steueramt. Der Klient bzw. die Klientin muss den Antrag selbstständig stellen. Die Sozialberatung stellt dafür eine Unterstützungsbestätigung zu Handen des Steueramtes aus.

siehe auch:

- SKOS C 1.5
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.24

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

62. Strafanzeige nach Art. 148a StGB und Art. 146 StGB

Wenn Klienten wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gehen sie Rechte und Pflichten ein. Zu ihren Pflichten gehören, dass sie gegenüber der Sozialhilfebehörde Angaben zu ihren persönlichen und finanziellen Verhältnisse machen. Diese Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein. Auch Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen sie umgehend mitteilen. Sie werden auf ihre Informations- und Deklarationspflicht mündlich wie auch schriftlich im Rahmen des Erstgesuches und der periodischen Überprüfung hingewiesen.

Am 01. Oktober 2016 sind neue Gesetze in Kraft getreten, die sich auf Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialhilfe auswirken. Die Sozialhilfebehörde respektive die Sozialberatung als öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, eine Strafanzeige einzureichen, wenn die Sozialhilfe beziehende Person unvollständige, unwahre oder nicht aktuelle Angaben zu den persönlichen oder finanziellen Verhältnisse macht.

Mit den neuen Gesetzen führen bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen, im Falle von ausländischen Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen (Art. 66a STGB).

Die Sozialhilfebehörde hat entschieden, bei einem unrechtmässigen Leistungsbezug ab CHF 4'000.00 nebst einer Rückerstattung auch eine Strafanzeige zu prüfen. Die zuständigen Sozialarbeitenden haben solche Fälle der Leitung Soziales zu melden. Der Entscheid über die Strafanzeige liegt bei der Präsidentin der Sozialhilfebehörde. Die Strafanzeige wird von der Präsidentin der Sozialhilfebehörde unterzeichnet.

Kompetenz:

- Präsidentin der Sozialhilfebehörde

siehe auch:

- Rückerstattungen
- Kürzung von Unterstützungsleistungen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

63. Therapien (allgemein) / Behandlungen

Therapiekosten, die von einem anerkannten Arzt oder seinen Fachpersonen durchgeführt und von der Krankenkasse (Grundversicherung) oder vorhandene Zusatzversicherungen mitfinanziert werden, können im Rahmen der Kostenbeteiligung übernommen werden.

Für Therapien und Behandlungen, die nicht von einem Arzt verordnet aber von ihm empfohlen wurden und die nicht kassenpflichtig sind, ist der Behörde Antrag zu stellen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: kassenpflichtige Therapien während längstens einem Jahr
- Sozialhilfebehörde: alle anderen Fälle

siehe auch:

- Drogen / Süchte

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

64. Todesfallkosten

Durch die Sozialhilfe werden keinerlei Kosten übernommen.

Nur zur Information:

Wenn die Angehörigen ebenfalls nicht über genügend Einkommen oder Vermögen verfügen, entsteht die Frage, wer die Kosten übernimmt. Gemäss Gebührenverordnung übernimmt die Gemeinde situativ Kosten für mittellose Personen (Klienten an das Zivilstandsamt verweisen). Dazu wird ein Gesuch an die Gemeinde gestellt.

Für mögliche weitere Kosten wie z.B. Todesanzeigen, Einzelbestattung, Grabstein, spezielle Bepflanzung etc. werden auch von der Gemeinde keine Kosten übernommen.

Bei Härtefällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialhilfebehörde.

Kompetenzen:

- Präsidentin der Sozialhilfebehörde: bei Härtefällen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

65. Übersetzungen

Bei Beratungen von Personen mit Sprachproblemen sind Übersetzungen teilweise unumgänglich. Oft können diese Übersetzungen durch Kollegen oder Freunde der Sozialhilfeempfänger erfolgen.

Teilweise sind entweder keine solchen privaten Übersetzungen möglich oder es handelt sich um Themen, die einer professionellen Übersetzung bedürfen.

In solchen Fällen können professionelle Übersetzer beigezogen werden.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Fremdsprachen; max. CHF 300.00 pro Monat, Gehörlose; max. CHF 500.00 pro Monat (sofern IV nicht übernimmt)
- Sozialhilfebehörde: bei erhöhten Kosten

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

66. Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung

Umzugskosten können übernommen werden, sowohl beim Umzug innerhalb der Gemeinde wie beim Wegzug. Die Klienten sind aufzufordern, sich von Familienmitgliedern und/oder Freunden helfen zu lassen. Es ist eine günstige Variante, z.B. mit Mietwagen und freiwilligen Helfern, zu wählen.

Reinigungskosten können übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen (Arztzeugnis einfordern) oder familiären Gründen nicht vom Klienten selbst vorgenommen werden kann.

Entsorgungskosten können übernommen werden.

Andere Kosten, die mit dem Umzug verbunden sind, wie z.B. die Postumleitung können zusätzlich übernommen werden.

Bei voraussichtlichen Kosten über total CHF 1'500.00 ist eine Vergleichsofferte einzuholen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende: max. total CHF 1'500.00
- Sozialhilfebehörde: übrige Fälle

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

67. Unterhaltspflicht (elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)

Grundlage:

Gestützt auf Art. 276 ff. ZGB haben die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, inbegriffen sind Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht besteht unabhängig von der elterlichen Sorge oder Obhut und dauert bis zur Mündigkeit oder darüber hinaus bis zum Abschluss einer Erstausbildung (Art. 277 ZGB).

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von unmündigen oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern, so hat die Sozialberatung gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung beziehungsweise bis zum Abschluss der Erstausbildung Beiträge einzufordern. Die Berechnung richtet sich nach der Empfehlung der SKOS-Richtlinien H.3 und es wird den Eltern ein erweitertes Budget zugestanden. Dabei wird nicht zwischen stationärer und ambulanter erzieherischer Hilfe unterschieden.

Die SKOS-Richtlinien unterscheiden auch nicht zwischen elterlichem Unterhalts für Mündige und Unmündige. Deshalb ist für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages bei Unmündigen und Mündigen ebenfalls die gleiche Berechnungsmethode anzuwenden.

Prüfung der Beitragsfähigkeit:

Die elterliche Unterhaltspflicht ist in jedem Fall zu prüfen, ausser wenn die Eltern Sozialhilfe beziehen. Bei Alleinerziehenden und einem aktuellen steuerbaren Einkommen unter CHF 30'000.00 sowie bei Eltern und einem aktuellen steuerbaren Einkommen unter CHF 50'000.00 wird ebenfalls auf eine Berechnung verzichtet.

Kompetenzen:

- Leitung Soziales: Vereinbarung Elternbeitrag
- Sozialhilfebehörde: Einreichung einer Zivilklage im Streitfall

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

68. Verhütungsmittel

Die Kosten für Verhütungsmittel gehen zu Lasten der Klientinnen und sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren.

Eine Übernahme der Kosten für länger dauernde Verhütung wie z.B. Stäbli, Spritzen, Spirale kann in besonderen Fällen bei sozialer Indikation erfolgen.

Kompetenzen:

- Sozialhilfebehörde: obige Ausnahmen

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

69. Vertrauensärztliche Untersuchungen

Vertrauensärztliche Abklärungen sind Teil des Prozesses zur Klärung der Arbeitsfähigkeit von Klientinnen und Klienten, wenn auf anderem Wege keine gesicherten Erkenntnisse zur Arbeitsfähigkeit erlangt werden können. Sie dienen dazu, die Arbeitsfähigkeit von Klientinnen und Klienten zu prüfen und damit den Sachverhalt zu ermitteln, welche Massnahmen zur Linderung der Notlage getroffen werden müssen.

Gemäss Rechtsprechung stellen vertrauensärztliche Abklärungen einen Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen dar, weshalb eine solche Anordnung in Verfügungsform zu erlassen ist. Den Klientinnen bzw. den Klienten ist also eine anfechtbare Auflage zu erteilen, sich vertrauensärztlich untersuchen zu lassen. Bevor eine solche Auflage erteilt wird, sind von den Fallführenden alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die betroffenen Personen für eine medizinische Abklärung auf freiwilliger Basis zu gewinnen bzw. vorab die notwendigen Abklärungen mit den behandelnden Ärzten zu tätigen. Dafür ist vorgängig die Schweigepflichtsentbindung unterzeichnen zu lassen.

Die Kosten für vertrauensärztliche Untersuchungen dürfen nicht dem individuellen Klientenkonto belastet werden. Das maximale Kostendach pro Person beträgt CHF 1'500.00. Sind über das Kostendach hinausgehende Leistungen für die vollständige medizinische oder psychiatrische Beurteilung notwendig, so klärt der Vertrauensarzt mit der Fallführung ab, in welchem Umfang und zu welchen zusätzlichen Kosten diese erfolgen sollen.

Vertrauensärzte

Facharzt Innere Medizin
Dr. med. Peter Meier-Gräub
Schwamendingenstrasse 5
8050 Zürich
Tel: 044 312 22 24
p.meier-graueb@bluewin.ch

Facharzt Psychiatrie
pract. med. Frank Wilhelmus
Adlikerstrasse 5
8105 Regensdorf
Tel: 043 388 88 92
praxis.wilhelmus@hin.ch

Das genaue Vorgehen bei der Zuweisung zum Vertrauensarzt ist in einem internen Merkblatt geregelt. Bei fehlender Kooperation des Klienten oder der Klientin ist der Sanktionsprozess zu eröffnen.

Kompetenz:

- Sozialarbeitende: in obigen Fällen bis max. CHF 1'500.00
- Leitung Soziales: höhere Kosten

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 08.07.2020

70. Versicherungen

Krankentaggeldversicherung:

Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden übernommen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien.

Rechtsschutzversicherung:

Bei laufenden Verfahren im Zusammenhang mit der Subsidiarität (Sozialversicherungsverfahren) werden die Prämien übernommen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien.

Kompetenzen:

- Sozialberatende: Prämienübernahme
- Sozialhilfebehörde: Ausnahmefälle

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018

71. Zahnbehandlungskosten

Kinder bis zur Mündigkeit:

Durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin veranlasste Zahnbehandlungskosten für Kinder und solche für Jugendliche bis zur Mündigkeit werden übernommen, abzüglich allfälligen Beitrag der Krankenkasse und geschiedener Elternteile gemäss Scheidungsurteil.

Dentalhygiene:

Eine Behandlung pro Jahr und Person wird ohne Kostenvoranschlag übernommen.

Zahnbehandlungen bei Erwachsenen:

Kostengutsprachen erfolgen gemäss Zahnarzttarif der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Gültigkeit ab 1. Januar 2018)

Für jede Behandlung (Ausnahme vgl. Notfallbehandlung) muss ein Kostenvoranschlag vorliegen. Kostenvoranschläge von über CHF 2'000.00 müssen vor Behandlungsbeginn der/dem beratenden Vertrauenszahnarzt zur Stellungnahme unterbreitet werden. Das Honorar für die Prüfung des Kostenvoranschlags wird übernommen.

Notfallbehandlungen:

Notfallbehandlungen im Sinne einer Schmerzbehandlung können jederzeit ausgeführt werden. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen.

Behandlungen im Ausland:

An diese Kosten werden grundsätzlich keinerlei Beiträge geleistet.

Versäumte Sitzungen:

Diese werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Kompetenzen:

- Sozialarbeitende:
 - notfallmässige Schmerzbehandlung
 - reguläre Behandlungen bis CHF 1'000.00 pro Person und Jahr
- PräsidentIn der Sozialhilfebehörde:
 - Behandlungen über CHF 1'000.00 pro Person und Jahr

genehmigt durch die Sozialhilfebehörde am 23.05.2018